

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
43.	43.1	<u>Ausgleichsflächen</u> Die Bürger sind Anwohner im Gebiet Hof Hallau. Für dieses Gebiet hat es Ausgleichsflächen gegeben, die sie auch anteilig bezahlt haben. Im Bebauungsplan der LL sind diese Ausgleichsflächen jetzt teilweise mit in die Flächen des B-Plans geflossen. Dies entspricht einer enteignungsähnlichen Situation! Das bedeutet für sie nicht nur finanzielle Verluste. Teilweise sind die Ausgleichsflächen auch an das ganz andere Ende des Hof Hallau verlegt worden, somit können sie sie nicht mehr richtig nutzen.	Zu dem Eingriff in die Ausgleichsmaßnahmen siehe 7.1. Durch den Eingriff entsteht den Grundstückseigentümern im Wohngebiet Hof Hallau kein finanzieller Verlust. Zur Nutzung: Die Ausgleichsflächen dienen in erster Linie dem Naturhaushalt. Sie stehen nicht für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung. Siehe auch 8.12. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	43.2	<u>Wertverlust</u> Die Bürger befürchten, dass ihnen durch die Bebauung der LL Wertverluste ihrer Immobilie entstehen. Dafür gibt es bereits belegbare Beispiele. Sie würden somit Schadensersatzforderungen an die Stadt Bielefeld stellen.	Siehe 1.5 und 8.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.3	<u>Geschossigkeit</u> Sie bemängeln, dass Großbebauung und Einfamilienhausviertel entgegen der alten Bebauungsplanung frontal nebeneinander gesetzt werden. Die Bürger im Hof Hallau durften nur 1geschossig bauen, das FH-Gebäude ist jedoch 5geschossig ausgewiesen worden, da fühlen sie sich regelrecht erschlagen von der Höhe. Dies könnte gesundheitlichen Folgen für uns haben, z. B. könnte die Psyche darunter leiden in Form von Depressionen. Für das Gebiet Hof Hallau gab es diverse weitere Bauauflagen, die genau eingehalten werden mussten, warum werden bei der Bebauung der LL andere Maßstäbe angesetzt? Ihre Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.	Siehe 2.10. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	43.4	Sie widersprechen der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.5	<u>Parkplatzchaos</u> Die Bürger vermuten, da mit größter Wahrscheinlichkeit viele Studenten mit dem Auto kommen werden (auch wenn etwas anderes behauptet wird: 70 % der Studenten würden mit der Stadtbahn kommen! Wer glaubt denn so was!), es insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu einem Parkplatzchaos kommen wird. Sie haben deshalb große Bedenken, dass ihre Straße	Siehe 2.6, zum ÖPNV-Anteil siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		(Tegeler Weg, Hof Hallau) zugeparkt wird und somit ein großes Chaos entsteht, da ihre Wohnstraßen nur kleine Anliegerstraßen sind.	
	43.6	<u>Gewerbetriebe</u> Die Bürger weisen darauf hin, dass die Bebauung ursprünglich die „nur“ eine Hochschulbebauung vorsah, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbetriebe zugelassen. Sie haben große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen.	Siehe hierzu 2.7. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.7	<u>Flächenverbrauch</u> Die Bebauung der LL ist für die Bürger ein unnötiger Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 m ² leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Warum muss also auf der LL gebaut werden?	Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1 und 2.3 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen. Zu den Altstandorten siehe 1.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.8	<u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Die jetzige bestehende Stadtbahntrasse erzeugt bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelästigung von zweiter Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust und erzeugt außerdem Stress im Körper.	Zur vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13, zum Lärm Stadtbahn siehe ansonsten allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zum Wertverlust siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.9	<u>Lärmbelästigung</u> Die Bürger führen aus, dass die geplante Straße vom Zehlendorfer Damm in das neue Baugebiet eine zusätzliche Lärmbelästigung (die sicherlich die zulässigen Schallschutzwerte für Wohngebiete übersteigen!) erzeugt, von den Feinstäuben und Schadstoffbelastungen der Pkws mal ganz abgesehen und fragen, ob hier Lärmschutz- und Schadstoffwälle aufgestellt werden?	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 8.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	43.10	<u>Verkehrsuntersuchung</u> Die Bürger nehmen vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult-Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung, Landschafts-	Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit ihren Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort: Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmo- dell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IW lediglich mit 4.700 Kfz/ 24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7,200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus, erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist. Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung</p>	<p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i> zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angedacht ist, ist zwingende Voraussetzung - aber noch fange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstrasse ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert. Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchVO, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Die Bürger fordern auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
	43.11	<p><u>Eingriff in die Natur auf der Langen Lage</u></p> <p>Die Bürger fragen, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutz-</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>funktion". Die Zerstörung des Naherholungsgebietes Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhäuser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfisch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen. Mehl- und Rauchschwalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc.) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugepflastert oder zubetoniert. Hierdurch werden die Bürger in ihrer Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt, denn sie sind bewusst hierher gezogen, weil diese „wilde Fläche“ und ihre Weite ihrer Seele gut tun.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sie sich anschließen: „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen, zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Reb-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>hühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegräben der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt haben die Bürger in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p> <p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe.</p> <p>Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species)</p> <p>Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden."</p> <p>Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden. Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering. Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebietes Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt.</p> <p>Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt. Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung. Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können. Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16. Abs. 1</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		FFH Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).	
	43.12	<u>Kleinklimatische Veränderungen</u> Die Bürger weisen darauf hin, dass durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen drohen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	Zum Kleinklima siehe 10.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	43.13	<u>Landschaftsbild</u> Durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken kommt es zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	Zum Landschaftsbild siehe 10.24. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.14	<u>Schutz bisher ruhiger Gebiete</u> Sie führen aus, dass das Planvorhaben gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt, verstößt.	Zur Umgebungslärm-Richtlinie siehe 10.46. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.15	<u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Die Bürger teilen mit, dass im Nutzungsplan der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fährverkehr in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten. <u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u. a. durch	Siehe 4.5. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Siehe 4.1. Der Siegerentwurf sah die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		erhöhte Lärmemissionen belastet. <u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgas-hochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fährbetrieb beunruhigt die Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.	Siehe 10.49. Die Trasse ist bereits vorhanden. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.16	<u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustellen</u> Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchten sie, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.17	<u>Grundwasserspiegel</u> Weiterhin befürchten sie, dass durch die Anlage der Tiefgaragen der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt und damit auch die Situation für ihr Grundstück beeinträchtigt wird.	Siehe 10.51. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	43.18	<u>Regenrückhaltebecken</u> Gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden erheben die Bürger Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10. 52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
44.	44.1	Er und seine Familie werden durch die Planungen des Bebauungsplans Nr. II/G20 Hochschulcampus Nord in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Hier führt er insbesondere die Belastungen durch Lärm, Abgase und Feinstaub an, von denen sie betroffen sein werden.	Siehe 36.1, zur Verkehrs- und Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 8.2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	44.2	Die Eigentumsrechte an seinem Wohngrundstück werden durch die Planungen verletzt, da das Grundstück eine Wertminderung erfährt. Diese Wertminderung ist bereits nachweislich für ein Grundstück im Baugebiet Hof Hallau eingetreten und ein weiteres Grundstück in der Siedlung Cranachstraße realisiert worden, die nach Offenlegung der Planungen für den Hochschulcampus mit erheblichen Verlusten gegenüber den davor festgestellten Wertermittlungen veräußert wurden. Für die Wertverluste macht der Bürger	Siehe 1.5 und 8.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Schadenersatz geltend.	
	44.3	Er führt eine persönliche Beeinträchtigung durch die Planungen für den Hochschulcampus Nord auf, da die bisherige Wohngebietsstruktur wesentlich verändert wird. Dies bedeutet einen Eingriff in das Lebensumfeld des Bürgers und seiner Familie, ihre Wohnqualität und damit ihre Gesundheit und ihr Eigentum.	Siehe 26.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	44.4	Durch die Planungen werden für den Bürger und seine Familie wichtige Erholungsräume auf der Langen Lage zerstört, die regelmäßig für Spaziergänge und Aufenthalt im Freien genutzt werden. Dies ist eine Beeinträchtigung für die Gesundheit.	Siehe 4.3 sowie 2.3. Zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Planung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	44.5	Er befürchtet, dass bei einer Umsetzung der Planungen für den Hochschulcampus Nord kleinklimatische Veränderungen erfolgen werden, die Auswirkungen auf die Luftzirkulation seines Wohngrundstückes haben werden. Hierdurch wird seine Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt.	Zum Kleinklima siehe 10.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	44.6	Durch die Planungen für den Hochschulcampus Nord wird sein Grundstück der Gefahr von Verschattung durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgesetzt. Hierdurch werden sein Eigentumsrecht und seine Gesundheit beeinträchtigt.	Siehe 4.4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	44.7	Gleichzeitig rechnet er aus Erfahrung mit den Gebäuden der Universität auf dem Stammgelände mit einer deutlichen die Gesundheit gefährdenden Lichtemission auch zur Nachtzeit. Ein Lichtgutachten ist nicht erstellt worden. Damit wird die Gesundheit seiner Familie weiter belastet und gefährdet.	Der Abstand zwischen dem Wohngebiet Hof Hallau und dem neuen Hochschulcampus beträgt an der engsten Stelle 95 m. Der dazwischen liegende Bereich wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt und zu großen Teilen bepflanzt (Anpflanzung von frei wachsenden Feldgehölzen und Baum- und Strauchhecken bzw. Anlage von Extensivwiesen, die durch Einzelbäume sowie Baum- und Strauchgruppen gegliedert werden). Angesichts dessen sind keine unzumutbaren oder gar gesundheitsgefährdenden Lichtemissionen zu erwarten. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	44.8	Er führt aus, dass die geplante Verkehrszunahme um 200 % am Zehlendorfer Damm und der Lärm- und Feinstaubeinflug über die sog. Sichtachsen ins Neubauwohngebiet Hof Hallau hinein die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner spürbar verschlechtern	Zu den Punkten Verkehrszunahme und Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 8.2. Zum Lärm der geplanten Stadtbahnverlängerung siehe ebenfalls allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>werden. Dadurch ist er als Anlieger am Weißenseeweg persönlich beeinträchtigt.</p> <p>Die zusätzlichen Verkehrsmengen mit der Überlagerung der anderen ungelösten Lärmgeräusche durch die Straßenbahn lösen den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen aus. Die sog. Sichtachsen - d.h. dann Lärmeinlassschneisen - sind mit hinreichendem Schall- und Sichtschutz zu versehen. Der Bereich des Kreisverkehrs an der Endhaltestelle Lohmannshof muss endlich stadteinwärts auch als solcher verändert werden, damit nicht weiter der Verkehr oft mit überhöhter Geschwindigkeit über den Zebrastreifen einfach geradeaus weiterrasen kann. Entschleunigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit u.a. auch für Schulkinder fordert er daher für sich als davon Betroffenen.</p>	<p>Der Kreisverkehr an der Endhaltestelle Lohmannshof ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	44.9	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass die Beteiligung der Bürger, insbesondere auch von ihm persönlich, bisher nicht ausreichend war. Nachdem die Vielzahl an Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf der Öffentlichkeit im Vorfeld nicht zur Verfügung stand, wurden sie zur Offenlegung einfach nur ins Internet gestellt. Eine sonst übliche Veröffentlichung in der Lokalpresse blieb seltsamerweise aus. Dabei erweist sich die sehr kurze Einwendungsfrist als höchst problematisch, da sie ja durch Weihnachtsferien und -feiertage eingeschränkt wird. Im Übrigen ist der Offenlegungszeitraum ungeeignet, um beispielsweise Gegengutachten einzuholen. Dies betrifft insbesondere floristische und faunistische Fragestellung, die im Dezember nicht zu bearbeiten sind.</p>	<p>Siehe 2.2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	44.10	<p>Er macht darauf aufmerksam, dass die Haupterschließung durch die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 lt. Planungsträger einer der Grundpfeiler für die bauliche Umsetzung der Planungsvorschläge ist. Sie ist widersinnig, da die bestehende Haltestelle Wellensiek ausreicht (Zeitersparnis wenigstens 5 bis 8 Minuten zur geplanten neuen Campus Haltestelle, zudem führt sie durch schützenswerte freie Landschaft weitgehend außerhalb des Bebauungsplangebiets mit erheblichen und vielfältigen Eingriffen für Pflanzen, Tiere, Landschaft und Anwohner, die auch nicht anderswo ortsnah ausgeglichen werden können). Es gibt nur eine Erde! Deshalb muss das Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Siehe 3.2, 4.7. und 6.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		nach dem PBefG) vor Satzungsbeschluss positiv abgeschlossen sein, und es dürfen keine Klagen mehr anhängig sein, die sich aber bereits in Vorbereitung befinden dürften. Durch die vorgesehene Abspaltung des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahn fühlt der Bürger sich beeinträchtigt, da die insgesamt auf ihn zukommenden Belastungen nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet und beurteilt werden. Er wendet sich gegen dieses Vorgehen.	
	44.11	<p>Die Abwicklung von ca. 70% der Verkehrsleistungen über den ÖPNV (Linie 4) zweifelt der Bürger in erheblichem Umfang an. Und dies aus 2 Gründen: zum einen bedingt dies eine deutlich höhere Frequenz der Stadtbahn. Diese ist jedoch eingeschränkt durch den Stadtbahntunnel in der Innenstadt, der seine Leistungsgrenze bereits erreicht hat. Sämtliche Stadtbahnzüge müssen das Nadelöhr Hauptbahnhof, Jahnplatz und Rathaus passieren, eine weitere Verdichtung der Taktfrequenz ist hier nicht im erforderlichen Umfang möglich. Dies kann auch nicht durch den vorgesehenen Einsatz neuere Stadtbahnzüge kompensiert werden, da die zusätzlichen Aufnahmekapazitäten zu gering sind. Eine Teilung der Strecke der Linie 4 vor dem Nadelöhr Hauptbahnhof mit der Notwendigkeit des Umsteigens in andere Stadtbahnlinien vermindert die Akzeptanz des ÖPNV. Zum anderen wäre ein 70%iger Verkehrsanteil des ÖPNV allenfalls dann zugrunde zu legen, wenn es sich bei den Nutzungen auf der Langen Lage ausschließlich um studentische handeln würde. Der Bebauungsplanentwurf weist jedoch zu etwa dreiviertel seines Umfangs Nutzungen aus, die nicht studentisch geprägt sind. Aus Sicht des Bürgers dient der Bau der Stadtlinie allein dazu, rechnerisch den Stellplatzschlüssel im Bebauungsplangebiet zu reduzieren. Da ein 70%-Anteil der Verkehrsabwicklung über den ÖV unrealistisch ist, müssen die Kapazitäten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) näher betrachtet werden. In der Konsequenz wird ein deutlich höherer Individualverkehrs-Anteil durch die schutzwürdigen Wohngebiete Schürmannshof/Lohmannshof und Dürerstraße/Schlosshofstraße geführt. Durch diese jetzt schon voraussehbaren Entwicklungen, die in den Planungen der Stadt bisher nicht berücksichtigt wurden, wird er beeinträchtigt, da die negativen Auswirkungen des zunehmenden</p>	<p>Zur Kapazität der Stadtbahn siehe 2.7.</p> <p>Die Anzahl der geplanten Stellplätze liegt zwischen 1.900 und 2.000. Diese Zahl ist vor dem Hintergrund der geplanten hochwertigen Anbindung an den öffentlichen Verkehr (vorzugsweise Stadtbahnverlängerung) ausreichend.</p> <p>Zum ÖPNV-Anteil siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Anteils an Individualverkehr ihn und seine Familie betreffen.	
	44.12	Das betrifft auch die zu erwartende Belastung des Wohngebiets Hof Hallau und insbesondere auch seine Wohnstraße Weißenseeweg mit Parksuch- und Parkverkehr. Eine Lösung zur Vermeidung von zusätzlichen Befahrungen der Wohnstraßen ist nicht gegeben. Die zusätzlichen verkehrlichen Belastungen werden zu gesundheitlichen Auswirkungen und zu erhöhten Gefährdungen aller Anwohner, insbesondere auch seiner Familie führen.	Siehe 2.6. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	44.13	Der Bürger führt aus, dass die Universität Bielefeld in den 70er Jahren als Uni der kurzen Wege konzipiert worden ist. Schon damals wurden auch erhebliche Erweiterungsmöglichkeiten vorgedacht. Pro grün hat in seiner Publikation ‚Plan B‘ nachgewiesen (vgl. Anlage), dass alle gegenwärtig diskutierten Nutzungsperspektiven für die Lange Lage mit benötigten 70.000 qm BGF ohne weiteres auf dem jetzigen Uni-Stammgelände unterzubringen sind. Gleichzeitig würden dadurch Chancen der Arrondierung und städtebaulichen Aufwertung (z.B. der nördlich gelegenen Parkhäuser) eröffnet, Kosten sparende Synergien (z.B. einer gemeinsamen Bibliothek, Mensa etc.) viel eher geschaffen, als bei einer unsinnigeren und teuren Versiegelung und Bebauung der Langen Lage. Dabei bleiben auch weiter längerfristige Entwicklungsperspektiven (z.B. auf der Finnbahn) möglich. Dies wird in der Summe dem Grunde nach von der Universität auch anerkannt. – Wenn der von pro grün entworfene „Plan B“ jedoch eine realistische Alternative darstellt, die sich im Übrigen logisch aus der Universitätsplanung der 70er Jahre ergibt, so ist es ein Gebot der Konfliktminderung, den Anwohnern – und ihm als konkret durch die Planungen beschwertem Anlieger - rund um die Lange Lage das neue Campus Baugebiet mit seinen absehbaren immensen und vielgestalteten Belastungen nicht zuzumuten. Gleichzeitig kann den Geboten des Freiraum- und des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel in § 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden.	Zur Frage der Standortalternativen und insbesondere des Vorschlags von „Pro Grün“ siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Bodenschutz siehe 2.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	44.14	Er verweist auf die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen, die von 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV ausgehen. Das führt zu 200 Prozent mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm und 50 Prozent mehr Ver-	Zum Verkehr siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4, zu den Tiefgaragen siehe 4.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		kehr auf der Schlosshof-, der Dürer-, der Großdornberger- und auf der Universitätsstraße. Gleichzeitig wird im Beschlussvorschlag der Verwaltung (auf S. 7) eingeräumt, dass diese Variante der Verkehrserschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört. Neben der eigentlich unverschämten Wohnumfeldverlärmung würde auch die Feinstaubbelastung und der CO2 Ausstoß unnötig erhöht. Zudem ist zu befürchten, dass die Anliegerstraßen, u.a im Neubauwohngebiet Hof Hallau oder in der Crnachstraße/Holbeinstraße zugeparkt werden. Eine Akzeptanz der vorgesehenen Tiefgaragen im Plangebiet bestreitet er, da diese wegen der potentiellen Gefahrenlage im Hinblick auf die persönliche Sicherheit von vielen Autofahrern gemieden werden. Dies gilt z.B. in der Dunkelheit oder auch für Frauen. Diese Auffassung wird von der Polizei vertreten. Er ist als Anlieger im Hof Hallau von den vorstehend dargelegten Maßnahmen direkt betroffen und wendet sich deshalb dagegen.	
	44.15	<p><u>Gewerbeansiedlung zwischen Wohngebieten in Hof Hallau + Crnachstraße</u></p> <p>Der Bürger weist darauf hin, dass Bauamt und Politik immer von einem Hochschulcampus gesprochen und die Ansiedlung von Gewerbe ausgeschlossen haben. Nachdem weder eigentliche Universitätsneubauten, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW, das Max-Planck-Institut (MPI) oder Fraunhofer-Institut noch sonst was zusätzlich realisiert werden, werden $\frac{3}{4}$ der Planungsfläche zunächst ohne erkennbaren Bedarf fern der Autobahn für Betriebsneugründungen (Start-Ups) als Gewerbefläche ausgewiesen. Gewerbenutzungen in einem Umfang von mehr als 5.000 qm Geschossfläche sollen ermöglicht werden.</p> <p>Das Gebiet Lange Lage hat die schlechteste Anbindung an das Autobahn-Netz in ganz Bielefeld, da die Entfernung zu allen Autobahn-Auffahrten 7 bis 10 km entfernt sind. Der zu erwartende Individualverkehr von den Autobahnen zum Campus und umgekehrt wird in dem gesamten Stadtgebiet Verkehrsprobleme mit den damit verbundenen schädlichen Auswirkungen erzeugen. Die vorrangig betroffenen Straßen im Bielefelder Westen sind bereits jetzt ausgelastet:</p>	<p>Die hier geäußerten Vermutungen zu den gewerblichen Nutzungen sind unzutreffend. Siehe 2.7. Zum Verkehr siehe außerdem 10.12.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>a. Abfahrt Ostwestfalen-Lippe: Nadelöhre in Brake/Altenhagen, Schildesche (Kreuzung Engersche/Talbrücken-/ Westerfeldstr.) Kreuzung Westerfelstrasse/Jölllenbecker/Babenhausener Str.) (Kreuzung Voltmannstraße/Schlosshofstraße)</p> <p>b. Abfahrt Bielefeld Zentrum: Detmolder Str., Adenauerplatz, Stapenhorststr., Wertherstr.</p> <p>c. Abfahrt Bielefeld-Sennestadt: B68, Stapenhorst/Wertherstr. und Jölllenbecker/Dröge/Schlosshofstr. mit dem Nadelöhr Einmündung und Schlosshofstr. in die Weststr.</p> <p>d. Abfahrt Steinhagen A33: Bergstr., Strapenhorststr. oder Jölllenbecker/Dröge/Schlosshofstraße</p> <p>Alle vorgenannten Straßen führen durch Wohngebiete mit sehr vielen Anwohnern. Deshalb beantragt der Bürger, die Auswirkungen der Planungen für den Hochschulcampus für die vorstehenden Gebiete zu untersuchen.</p>	
	44.16	<p>„Die Hochschule ist an diesem Ort wichtig, weil sich nebenan kleine Betriebe ansiedeln können“ zitiert die Neue Westfälische (NW) am 2./3. Februar 08 Angelika Wilmsmeier, die FDP-Ortsvorsitzende aus Dornberg. Hier soll ein über 25 Jahre altes Konzept, ein Technologiezentrum und Technologiepark auf Hof Hallau (siehe NW vom 16.08.83) und somit auch ein Gewerbegebiet, mit veralteter Planung und unrealistischer Zukunftsperspektive spekulativ auf dem Rücken der Steuerzahler verwirklicht werden. Der Bürger hatten es schon lange vermutet und protestiert gegen die damit einhergehenden Belastungen (Lärm, Verkehr, Emissionen, Natur- und Landschaftszerstörung usw.). Ob sich angesichts der aktuellen Finanzkrise und der erkennbaren Wirtschaftsabschwächung, sowie mit mittelfristig sinkender Bevölkerungszahl, überhaupt dafür genügend Investoren/Mieter finden werden, wird immer fraglicher. Bau ruinen und Wirtschaftsbrachflächen gibt es in Bielefeld schon genug, zudem würden bei einem FH Neubau die alten 5-6 Standorte zusätzlich noch leer stehen, für die es keine Folgenutzung gibt. Der Bürger beantragt, auch diese Folgen vor einer weiteren Planung für den Hochschulcampus genau zu untersuchen.</p>	<p>Siehe 2.7.</p> <p>Zu den Altstandorten siehe 1.2.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	44.17	Der Bürger schreibt, dass das Chaos zur Stadtverlängerung um den Hof Hallau bis zur Dürer Straße zeigt, wie wirr die Planer bisweilen argumentieren. Dies müsse unbedingt sein, um den Campus an den ÖPNV anzubinden, so die Stadt. Doch die Planungen zeigten, dass der Weg zu den geplanten Bauten von der jetzigen Haltestelle Wellensiek mind. 5 bis 8 Minuten kürzer ist. Er fragt, wofür also diese Verlängerung durch freie Landschaft und außerhalb des Bebauungsgebiets sei. Selbst der Landschaftsbeirat der Stadt ist empört über die Planungen auf der Langen Lage und kritisiert den unnötigen Eingriff in Schutzflächen (vgl. NW am 30. April 2008) – wie auch BUND, naturwissenschaftlicher Verein „pro Grün“ und Naturschutzbund. Zudem hält die Straßenbahn bzw. der Betreiber mobiel seit Jahren trotz gewisser Bemühungen und Absichtserklärungen immer noch nicht die nötigen Lärmgrenzwerte im Bereich Lohmannshof (Kreisverkehr Endhaltestelle wie in der Wendeschleife) ein.	Zur Stadtbahnplanung siehe 6.1. und 10.13. Zum Lärm der vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	44.18	Dem Bürger reicht die bisher angegebene Lärminderungstechnik nicht aus oder bleibt unzureichend. Nerv- und Schlafbelastungen mit Gesundheitsbeeinträchtigungen sind die Folge. So ist zu beklagen, dass diverse Anwohner – wie auch er – trotz geschlossener Fenster (1.1 k-Wert) und eingeschaltetem Fernseher immer noch diverse Straßenbahngeräusche als Störung vernehmen und ertragen müssen. Dies ist einfach weiter nicht hinnehmbar; hier kann kein Grenzwert mehr gelten, da die Grenzwerthaftigkeit der Zumutung durch den Straßenbahnlärm täglich vielfach deutlich überschritten wird. Immer wieder müssen Anwohner leider bislang vergeblich über nervendes hoch frequentes Quietschen und tiefes Rumoren der Straßenbahn – bei täglich über 80 Fahrten je Richtung und oft gleichzeitig mehreren Lärmquellen zudem von beiden Seiten tags wie nachts – klagen (siehe auch dazu die beiden NW Artikel: 11.04.07 „Linie 4 zischelt nicht mehr. Allerdings sind zwischen Wellensiek und Lohmannshof Probleme ungelöst“ und 30.05.07 „Tiefes Rumoren“ der Stadtbahn. Anwohner an der Linie 4 genervt von den Geräuschen“).	Zum Lärmkonflikt vorhandene Stadtbahn siehe 10.13. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	44.19	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass im aktuellen 2. Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld von 2007 die Stadt Bielefeld selbst als Mindeststandard für Neutrassierungen von Stadtbahnen fordert, dass lärmreduzierende Kurvenradien vom > 500 m bevorzugt werden. Gegenüber Kurvenradien von < 300 m sollten zur Vermeidung von Kurvenquietschen lärmmindernde Alternativen (z.B. Wendeanlagen) priorisiert werden (vgl. Anhang 2 zum 2. Nahverkehrsplan: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange S. 6: Stellungnahme des Umweltamts).</p> <p>Obwohl die Stadtbahnverlängerung nicht Gegenstand des Bebauungsplans II/G20 ist, sondern 2009 Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens sein soll, wird sich schon jetzt gegen den Ausbau und die weitere Neuverlärnung gewandt, da die Linienführung und Neutrassierung mit dem Bebauungsplan Hochschulcampus festgelegt wird. Ersatzweise fordert er zusätzlich schon jetzt umfangreiche aktive wie passive tatsächlich spürbare Lärmschutzmaßnahmen (begrünte Lärmschutzwände, bepflanzte Lärm- und Sichtschutzwälle, Troglösungen etc).</p> <p>Durch die Planmaßnahmen für die Stadtbahn ist der Bürger persönlich beschwert, da er ca. 100 m davon entfernt wohnt und somit ohne Lärm reduzierende Maßnahmen direkten Beeinträchtigungen ausgesetzt werde. Gleichzeitig sieht mobiel derzeit keine technischen Möglichkeiten einer vollständigen Lärmreduzierung auf vorhandene Grenzwerte.</p>	<p>Zu den Kurvenradien siehe 10.15, zum Lärmschutz für die Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zum Lärm der vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	44.20	<p>Der Bürger stellt fest, dass die Uni nun doch auf dem Stammgelände baut. (vgl. NW, 30. Juni 2008): Monatelang wehrt sich die Univerwaltung vehement gegen Vorschläge, das Uni-Stammgelände für Erweiterungsbauten zu nutzen. Doch nun geht es doch – bis 2013 entsteht ein Containerdorf mit 2.500 qm Nutzfläche für den Forschungsbereich „Cognitive Interaction technology“ (Citec). Das zeigt eindrucksvoll, dass es überhaupt keinen Bedarf für die Zerstörung des Naherholungsgebiets „Lange Lage“ gibt. Dass dieses Projekt völlig überflüssig ist, haben die Bürgerinitiative Lange Lage und „pro grün“ bereits nachgewiesen, da außer dem Uni-Gelände mit 130.000 qm freier Fläche (benötigt werden nur 70.000 qm Nutzfläche!) mit dem Droop & Rein-Gelände hinter dem</p>	<p>Zum Containerdorf siehe 2.9, zu den Alternativstandorten siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Bahnhof und dem über sechs Jahren völlig ungenutzten, riesigen Gelände am Ostbahnhof zwei völlig erschlossene Flächen vorhanden sind. Der Fachhochschulstandort „Am Stadtholz“ bietet ebenfalls Erweiterungsmöglichkeiten.</p> <p>Er beantragt deshalb, die Alternativstandorte genau zu überprüfen, um seine persönliche Betroffenheit durch die Planungen auf der Langen Lage zu vermeiden. Dies gebietet die Abwägung der Rechtsgüter.</p>	
	44.21	<p>„Derzeit kein Planck-Institut“ titelte das Westfalenblatt (WB) am 14./15. April 2007. Der Bürger fragt, warum „Derzeit“? Das Schreiben der Max-Planck-Gesellschaft vom 4. April war mehr als deutlich: „Eine Ansiedlung einer Max-Planck-Forschungseinrichtung ist nicht geplant.“ Dr. Stefan Eichinger, Leiter der Abteilung Institutsbetreuung betonte, „dass die Max-Planck-Gesellschaft derzeit keine Themen diskutiert, welche am Standort Bielefeld das notwendige wissenschaftliche Umfeld finden würden.“ Da hat die Uni scheinbar Chancen auf ein Spitzen-Institut vorgegaukelt, um den „Begrüßungsbeschluss“ des Stadtrats zu erwirken. Diese Absage an ein Max-Planck-Institut wurde durch Prof. Jäckle, Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft im Interview mit dem CampusRadio am 13. Februar 08 untermauert. Klare Beschlusslage: Keine neuen Institute! Das Tondokument liegt vor und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Siehe 10.17.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	44.22	<p>Der Bürger verweist auf ein Zitat des WB am 24. Mai 2007 des Uni-Rektors Timmermann, wonach 40 % eines Schuljahrgangs das Abitur anstreben. Das stimmt - in Süddeutschland. Was Timmermann verschweigt; Der Abiturientenanteil in OWL ist durch den hohen Migrantenanteil mittlerweile auf 23,3 % gesunken. Damit sind auch die Studentenprognosen zu optimistisch - Uni und FH drohen Überkapazitäten. Dem Bau eines Hochschulcampus fehlt die Planungsgrundlage. Der neue Hochschulcampus ist durch die demographische Entwicklung in OWL überflüssig. Wegen des starken Regionalbezugs und der geringen Attraktivität Bielefelds als Studienort gehen die bisherigen Planungen von viel zu optimistischen Studentenzahlen aus. Geht man davon aus, dass der Bau auf dem Erweiterungsgelände 2011 abgeschlossen ist, wären bereits ab</p>	<p>Zum Einfluss des Migrantenanteils auf die Studentenzahlen siehe 10.18.</p> <p>Zu den Prognosen der Studentenzahlen siehe 1.1 und 1.4. Betont sei, dass die Verantwortung für die Prognose des Bedarfs an Studienplätzen bei der Kultusministerkonferenz liegt. Nach dieser Prognose erreichen die Zahlen 2014 ihren Höhepunkt und gehen dann zurück, liegen aber auch 2020 noch auf dem Niveau der Jahre 2003/2004.</p> <p>In der Presse jüngst geäußerte Zweifel an der Prognose mit Hinweis auf die neue Studienstruktur (Bachelor/Master) und eine dadurch kürzere Verweildauer an der Universität können an dieser Stelle nicht verifiziert werden.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>2012 -2014 schon Überkapazitäten vorhanden - die neuen Bauten wären dann teilweise ungenutzt.</p> <p>Zuverlässige Analysen belegen, dass ein Studentenknick in NRW massiv ab 2015 einsetzen wird. Der Bürger wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass eine FH mit 6000 Studierenden in Kürze wesentlich zu groß sein und den Steuerzahler daher unnötig Geld kosten wird. Studentenzahlen-Analysen, die das Bauamt vorgelegt hat, hören bemerkenswerter Weise kurz vor diesem Knick auf!</p> <p>Die Wochenzeitung ‚Die Zeit‘ vom 17.12.2008 berichtet auf S.71: „Die Kultusminister haben sich verrechnet: Der Studentenberg wird kleiner ausfallen.“ Weiter wird ausgeführt: Seit Jahren schwebt eine Zahl wie eine Verheißung über den Hörsälen der Republik. 2,7 Millionen. So viele junge Menschen werden bis Mitte des nächsten Jahrzehnts in Deutschland studieren, ein Drittel mehr als heute, haben die Kultusminister 2005 prognostiziert...2,7 Millionen - welche Wirkung eine Zahl haben kann. Das Problem ist, dass sie von Anfang an Unsinn war, übertrieben und falsch berechnet. Und die Kultusminister wissen das... Es gehört zu den anspruchsvollsten Aufgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), eine verlässliche Prognose künftiger Studentenzahlen zu erstellen... Die KMK hat die Studierneigung jahrelang zu optimistisch eingeschätzt...Die KMK sei in ihren Berechnungen davon ausgegangen, dass von Jenen, die theoretisch dürfen, 75 bis 85 Prozent ein Studium wählen. Tatsächlich pendelt die Quote seit den Neunzigern zwischen 70 und 75 Prozent. Die Folge: Seit 2004 hinkten die Studienanfängerzahlen den Schätzungen hinterher. Durch die auf falschen Planwerten beruhenden Bedarfsplanungen für den Hochschulcampus wird der Bürger beschwert, da er durch die Folgen der Bebauung der Langen Lage beeinträchtigt werde. Er beantragt deshalb, die tatsächlichen Bedarfe der Hochschulen zuverlässig zu ermitteln, bevor eine Baurechtplanung weiterverfolgt wird.</p>	<p>Festzuhalten ist, dass der sog. Bologna-Prozess zwar möglicherweise zu kürzeren Studienzeiten führt, andererseits aber von einer besseren Betreuung der Studenten und von einem besseren Studenten/Lehrendenverhältnis und einem dementsprechend wiederum größeren Raum-/Personalbedarf ausgeht.</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	44.23	<p>Der Bürger fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige</p>	<p>Siehe 2.3, zum Artenschutz siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärmminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhäuser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugestampft oder zubetoniert. Hierdurch wird der Bürger in seiner Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt.</p>	
	44.24	<p>Der Bürger beantragt, dass ein Hochschulstandortentwicklungsplan erstellt wird, bevor weitere Baurechtsplanungen erfolgen. Dies ist bislang nicht geschehen – aber ein B-Plan liegt dennoch im Entwurf vor. Ein externer Gutachter (rheform Entwicklungs- und Immobilien-Management GmbH) soll bis Ende Februar 2009 den zukünftigen Flächenbedarf ermitteln. Von diesem werden Anfang des Jahres die Fakultäten befragt. Es ist skandalös, dass erst eine Baumaßnahme geplant und dann (!) der Bedarf ermittelt wird. Da könnte auch herauskommen, dass der Bedarf gar nicht da ist. Zudem von der Studentenschaft überhaupt kein Baubedarf artikuliert wird. Vielmehr ist man gegen die Studiengebühren und für mehr Personal- und Sachmittelausstattung. Eine Investition in Bauten soll hier erfolgen, nicht unbedingt in Bildung! Zudem wird seit den</p>	<p>Siehe 2.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		80er Jahren des letzten Jahrhunderts z.B. von Prof. Dr. Birg (Universität Bielefeld) vor einer Bevölkerungsabnahme in Deutschland gewarnt. Ungeborene Kinder können und werden auch nicht studieren. Der demographische Wandel ist mittlerweile bereits in der Grundschule angekommen. Spätestens ab 2013/2015 werden auch die Studentenzahlen z.T. dramatisch sinken. Was soll dann mit den Leerständen geschehen? Was werden zukünftige Generationen über die stadtnahe Betonwüste denken? Naturnahe Freiflächen und fruchtbares Ackerland sind zu bewahren! Luft zum Atmen und Nahrung zum Essen ist wichtiger, als kurzsichtige Planungseuphorie.	
	44.25	Der Bürger beanstandet, dass die Planungen mit falschen Angaben zu den Notwendigkeiten begründet wurden. Betroffene Studenten wie Anwohner wurden nicht ernsthaft beteiligt und gefragt. Es wurden auch keine Alternativen ernsthaft geprüft und abgewogen. Mit den nur 4 zur Entscheidung stehenden Entwürfen, die sich alle nur auf die mögliche Bebauung der Langen Lage bezogen, wurde eine einseitige und einengende – bereits im Vorfeld als unzulässig auswertende – Festlegung vorab betrieben. Die Entscheidungsfindung wurde somit vorbestimmt manipuliert. Es gibt außer der FH Leitung keine konkreten Bauwünsche und weiteren Flächenbedarfe. Der sog. neue Hochschulcampus ist eine Mogelpackung, da dort nur ggfs. aus Sanierungsgründen und nur kurzfristig Universitätsbereiche ausgelagert werden. Sämtliche angekündigte externe Institute und Forschungsbüros oder Unternehmensgründungen sind Luftnummern ohne Realitätsbezug. Bereits im Vorfeld der Planung wurde mit Vortäuschung falscher Tatsachen, was die angebliche Absicht von Max-Planck-Institut oder Honda Roboterforschung betrifft, tendenziöse Stimmung erzeugt.	Zum grundsätzlichen Bedarf und insbesondere zu den prognostizierten Studentenzahlen siehe 1.1 und 1.4. Zur Notwendigkeit der Planung und zur Prüfung von Standortalternativen siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Zum Verfahren siehe 2.1. Zur Ansiedlung privater Forschungsinstitute siehe auch 10.17. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	44.26	Der Bürger führt aus, dass keiner die Bebauung der Langen Lage braucht oder will. Ein neuer zentraler FH Campus ist nicht zwingend notwendig, auch nicht in Uninähe. Dies schafft nur mehr Probleme, zerstört wertvolle Freiflächen, verursacht mehr Kosten als es jemals Nutzen haben könnte. Investition in Bildung und Zukunftsfähigkeit sieht anders aus. Hier wird eine weitere mittelmäßige Betonruine als abstoßende Lernfabrik verplant.	Zur Notwendigkeit der Planung und insbesondere zu den Synergieeffekten durch die unmittelbare Nähe von FH und Universität siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	44.27	<p>Der Bürger verweist darauf, dass der auf dem Naherholungsgebiet Lange Lage geplante Hochschulcampus über die Dürer Straße und den Zehlendorfer Damm / Universitätsstraße an den Straßenverkehr angeschlossen werden soll. Die im Auftrag der Stadt durchgeführten Verkehrsuntersuchungen des IVV Aachen und von mobil gehen von 8.200 zusätzlichen Studenten und Beschäftigten und 14.600 zusätzlichen Fahrten per Auto, Motorrad und ÖPNV aus. Das führt zu</p> <p>200% mehr Verkehr auf dem Zehlendorfer Damm 54% mehr Verkehr auf der Schlosshofstraße 50% mehr Verkehr auf der Dürer Straße 50% mehr Verkehr auf der Großdornberger Straße 45% mehr Verkehr auf der Universitätsstraße 25% mehr Verkehr am Wellensiek</p> <p>Er empfindet es als zynisch, wenn die Stadtverwaltung schreibt, dass die „Verkehrszuwächse voraussichtlich nicht zur Überschreitung maßgeblicher Schadstoffgrenzwerte führen“. Gleichzeitig muss sie jedoch im Beschlussvorschlag einräumen, dass diese Variante der Verkehrserschließung bezüglich der Lärmimmissionen zu den ungünstigsten gehört.</p>	<p>Zum Verkehr siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 10.23, zu den Schadstoffen siehe 8.2.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	44.28	<p>Mit der Bebauung der Langen Lage sollen zusätzliche Synergieeffekte zwischen Universität und Fachhochschule z.B. durch gemeinsame Nutzung von Mensa und Bibliotheken ermöglicht werden. Dafür ist es erforderlich, dass die Studenten zumindest zum Essen täglich zwischen den Gebäuden pendeln. Somit müssten tausende von Studenten mindestens zweimal täglich den Zehlendorfer Damm überqueren. Diese Situation ist im B-Plan bisher nicht bedacht geschweige denn gelöst worden. Hierdurch werden erhebliche Gefahren für die Gesundheit der querenden Personen und des fließenden Verkehrs erzeugt. Der Bürger beantragt, dies zu berücksichtigen, da er als Anlieger selbst in diese verkehrsgefährdende Situation involviert wird.</p>	<p>Zur Querung der Stadtbahn siehe 3.5</p> <p>Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	44.29	<p>Der Bürger bezieht sich auf die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 um den Hof Hallau herum mit einer Haltestelle auf der Langen Lage und einer Verlängerung bis zur Schlosshofstraße / Dürer Straße. Diese Entscheidung ist allerdings verwunderlich,</p>	<p>Zur Stadtbahn und zur Trassenwahl siehe 6.1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		konstatiert doch selbst der städtische Beschlussvorschlag: Eingriffe in ökologisch wertvolle Biotopstrukturen nördlich des Hof Hallau, Inanspruchnahme von heute nicht genutzten, ungestörten Bereichen, Zerschneidung bisher zusammenhängender Lebensraumbereiche, Störeinflüsse bis in das Siektal des Babenhauser Bachs, erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion.	
	44.30	Der Bürger fragt, warum diese überflüssigen und ethisch in der heutigen Zeit unmoralischen Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungsgebiet durch naturzerstörerische Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 bis zur Schlosshofstraße. Die Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 um den Hof Hallau herum mit einer sog. Campus Haltestelle auf der Langen Lage und einer Erweiterungsoption bis zur Schlosshofstraße ist völlig unverständlich, denn: Die Verantwortlichen wissen seit 10 Jahren, dass die Stadtbahnlinie bereits überlastet ist! Deswegen ist seit Mitte der 90er Jahre die Anschaffung neuer Stadtbahnwagen geplant. Älteren Menschen wird schon heute von mobil geraten, erst ab 10 Uhr die Stadtbahn zu nutzen. Er fragt, wie denn dann noch die Anbindung des Hochschulcampus gewährleistet werden soll.	Siehe 6.1, zur Kapazität der Stadtbahn siehe 2.7. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	44.31	Der Bürger weist darauf hin, dass sich die Landesregierung verpflichtet hat, zusätzlichen Flächenverbrauch zu vermeiden (siehe dazu NW v. 07.06.07: ‚Täglich werden in NRW 15 ha Land betoniert.‘). Gegen diese Maxime wird mit der beabsichtigten Bebauung des Naherholungsgebiets Lange Lage offensichtlich verstoßen und der Flächenfraß fortgesetzt, die den bedrohliche Ausmaße annehmenden Klimawandel unterstützt. Insbesondere die vielfach vorhandenen Alternativflächen (Uni, Droop & Rein, Ostbahnhof, Am Stadtholz, ...) unterstreichen, wie überflüssig und unnötig das Planungsvorhaben auf diesem Gelände ist. Zudem stünden dann noch die 5 jetzigen FH Standorte leer, gleichwohl sie z.B. am Stadtholz /Hakenort kostengünstiger renovierungs- und ausbaufähig sind.	Siehe Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie 2.1 und 2.3. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen. Zu den Altstandorten siehe 1.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	44.32	Der Bürger führt aus, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig, sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien	Siehe 2.10. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt.	
	44.33	<p>Der Bürger führt aus, dass die Stadt Bielefeld/der Rat der Stadt Bielefeld in der Aufstellung des bestehenden Bebauungsplans, insbesondere auch in den Begründungen Festlegungen getroffen hat, die sie weitgehend weiter binden und Ermessen in der Erstellung abändernder Planungen deutlich reduziert. Dies betrifft insbesondere, die abändernden Planungen im Gebiet der Verlängerung Stadtplantrasse, die Überplanung des angelegten Grünzuges zwischen Hof Hallau und Lange Lage, sowie die Straßenplanung zwischen Sportplatz Wellensiek und Baugebiet Hof Hallau.</p> <p>Durch die Änderungen werden unzulässigerweise andere Grundaussagen zu Raum- und Geländenutzung gemacht. Die Planungen müssen sich daher an den erst unmittelbar vor Veräußerung der Grundstücke im Baugebiet Hof Hallau festgelegten Begründungen und Inhalten messen.</p> <p>Insbesondere müsste somit auch ein Bebauungsplan Lange Lage die bauliche aufgelockerte Öffnung zur Natur mit weiterer Absenkung von Bebauungshöhen vorsehen.</p> <p>Aus den unzulässigen Festlegungen im Entwurf entstehen wesentliche persönliche Beeinträchtigungen, insbesondere aber auch die folgenden Ansprüche:</p> <p>1. Entschädigungsansprüche wg. Wertverlust und Vortäuschen/Verschweigen falscher Tatsachen bzw. Unterlassung von Informationspflichten; seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Zufällig ca. 2 Monate nachdem alle wesentlichen Grundstücke ver-</p>	<p>Die hier geäußerte Auffassung ist unzutreffend. Im Rahmen ihrer grundgesetzlich garantierten Planungshoheit ist die Stadt Bielefeld durchaus berechtigt, bestehende Bebauungspläne zu ändern, um städtebauliche Ziele – wie hier die Entwicklung des Hochschulcampus Nord - umzusetzen. Soweit hierdurch Nutzungsrechte auf privaten Grundstücken eingeschränkt werden, beispielsweise Bauland als öffentliche Verkehrsfläche überplant wird, ist entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuchs Entschädigung zu leisten. Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor. Die im Bebauungsplan IIG/11 festgesetzten Wohngebiete werden nicht überplant. Es werden lediglich Ausgleichsflächen innerhalb einer öffentlichen Grünfläche überplant, wobei dieser Eingriff wiederum im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für den B-Plan Hochschulcampus Nord ausgeglichen wird, ohne dass die Eigentümer im B-Plangebiet II /G 11 finanziell belastet würden. Die Bebauung einer benachbarten, bisher unbebauten Fläche begründet keinen Schadensersatzanspruch, insbesondere dann nicht, wenn zwischen vorhandener und neuer Bebauung eine selbst an der schmalsten Stelle 95 m breite öffentlicher Grünfläche festgesetzt wird. Die Bebauung des Hochschulcampus lockert sich an ihrem westlichen Rand auf, dort ist eine Dreigeschossigkeit als Höchstmaß festgesetzt.</p> <p>Zu 1.: Siehe hierzu 1.5. und insbesondere 7.1.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>kaufte waren kamen die alten Pläne auf den Tisch/in die Presse</p> <p>2. Entschädigungsansprüche wegen der Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Stadtbahn ohne Einhaltung von Immissionsgrenzwerten. Schon jetzt ist die Stadtbahn beständig nervend und zu laut. Dies wird durch die Verlängerung und den Ausbau ohne hinreichende Lärmschutzmaßnahmen noch verstärkt. Er ist auch schon deshalb abzulehnen.</p> <p>3. Ausgleichsflächen aus dem Bebauungsplan Hof Hallau sollen für Stadtbahn überplant werden. Hieraus entstehen weitere Entschädigungsansprüche. Es ist Unzumutbar bei Bebauung wie vorgesehen von 3 Seiten von der lärmenden, quietschenden und grollenden Straßenbahn umschlossen zu sein.</p> <p>4. Das Projektierte und auch im rechtskräftigen Bebauungsplan sowie dessen Begründungen festgelegte ruhige und naturnahe Wohnen wird ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die naturnahe Landschaft des früheren Bebauungsplan II G 11 'Universitätsviertel Hof Hallau' in sein Gegenteil verkehrt.</p> <p>5. Die Lärm-Kartierung hat gezeigt, dass die Hauptverkehrsadern erhebliche Belastungen erzeugen.</p> <p>6. Durch die intensive Bautätigkeit auf der Langen Lage werden erhebliche Feinstaubmengen erzeugt, die gesundheitsbelastend sind.</p> <p>7. Die Stellplatznachweise sind zu gering. Dadurch werden die umliegenden Wohngebiete erheblich mit parkendem Verkehr belastet. Dies kann noch dadurch verschärft werden, dass die Eigentümer der Tiefgaragen im Plangebiet eine kostenpflichtige Parkraumbe-wirtschaftung einführen.</p> <p>8. Der FFH Grünverbund zwischen Gellershagener Bach und Ba-benhauser Bach werden durch die Planungen - insbesondere auch durch die für die Tierwelt unüberwindbare Stadtbahntrasse zer-stört, beunruhigt und existenzbedrohlich und zerstörerisch verklei-nernt.</p>	<p>Zu 2. Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4, zur bestehen-den Stadtbahn 10.13.</p> <p>Zu 3.: siehe oben und 7.1.</p> <p>Zu 4.: Siehe 2.10.</p> <p>Zu 5.: siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.</p> <p>Zu 6. Siehe 10.31.</p> <p>Zu 7. Siehe 2.6. und 4.5.</p> <p>Zu 8.: Der Grünverbund wird durch die Festsetzung eines ca. 100 m breiten Grünkorridders östlich des Campus, der mit ver-schiedenen Ausgleichsmaßnahmen gestaltet und naturhaushalt-lich aufgewertet wird, weiterhin gesichert. Beeinträchtigungen er-geben sich durch die Stadtbahn und die parallel verlaufende Dü-rerstraße. Dies ist unvermeidlich und wird im Rahmen des Be-bauungsplans bzw. des Planfeststellungsverfahrens für die Stadt-</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		9. In das schützenswerte Gebiet des Babenhauser Baches wird durch die Planungen eingegriffen.	bahn ausgeglichen. Siehe auch 2.3. Zu 9.: In die Bachtäler wird nicht eingegriffen. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	44.34	Der Bürger zählt diverse Verfahrensfehler auf, die eine Rechtswidrigkeit eines aufgrund des jetzigen Planungsverfahrens beschlossenen Bebauungsplans begründen würde. 1. Die vorhandenen Gutachten zum Bebauungsplan wurden trotz mehrfacher Aufforderungen nicht zur Verfügung gestellt. Diese sind der Öffentlichkeit erst seit dem Beginn der Einwendungsfrist am 28.11.08 zugänglich. Es ist allein wegen der Jahreszeit nicht möglich, die Gutachten fachgerecht zu überprüfen, da faunistische bzw. floristische Sachverhalte jahreszeitlich während der Vegetationsperioden zu erheben sind und nicht zur Zeit der Winterruhe, Winterschlaf, Winterstarre oder Vegetationsruhe von zudem auch noch seltenen und geschützten Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien. Dies gilt genauso für das Gutachten zum Fledermausvorkommen und dem Nahrungs- und Brutverhalten von Feldsperling und Rebhuhn etc. 2. Die Planung der Stadtbahn hat in einem Planfeststellungsverfahren zu erfolgen. Dies ist noch nicht begonnen worden. Die Planungsfestsetzungen im Bebauungsplangebiet hängen entscheidend von der Nutzung der Stadtbahn ab, da u.a. die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze maßgeblich darauf basiert. Vor einer Beschlussfassung über den Bebauungsplan für die Lange Lage ist das Planfeststellungsverfahren Stadtbahn abzuwarten.	Zum Verfahren siehe 2.2. Zum Verhältnis Bebauungsplan/Planfeststellungsverfahren im Hinblick auf die Stadtbahnplanung siehe 3.2 und 4.7. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
45.	45.1	Er führt aus, dass die mit bis zu fünf Stockwerken direkt an der Grenze zum Wohnquartier geplante Bebauung zu hoch und zu nah ist. Während der Bauphase wird der Lärm über mindestens zwei Jahre unerträglich sein. Danach ist immer noch mit massiver Lärmbelastung durch Klimaanlage, Kraftfahrzeug Verkehr (Tiefgaragen!) und insbesondere Straßenbahn zu rechnen. Da die Tiefgaragenplätze vermutlich nur entgeltlich zur Verfügung stehen ist damit zu rechnen, dass direkt angrenzende Straßen als Parkraum genutzt werden. Anders als bei der Universität grenzen hier Wohn-	Siehe 2.10. Zwischen Wohnquartier und Campus liegt eine öffentliche Grünfläche mit einer Mindestbreite von ca. 95 m. Zu den Stellplätzen siehe 2.6. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		gebiete unmittelbar an die Campus Gebäude. Gerade vor seinem Grundstück ist mit einer Dauerbelegung sowie Lärm und Gefährdung der zahlreichen hier wohnenden Kinder durch Parkplatzsuchende von morgens bis abends zu rechnen.	
	45.2	Sollten die Kinder sich aus der so neu geschaffenen Gefahrenzone auf den Spielplatz zurückziehen, werden sie zukünftig direkt neben einer Tiefgaragen-Einfahrt spielen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Kinder durch Lärm und Feinstaub ist vorprogrammiert. Viele Kinder spielen heute in dem Gebiet direkt um den Spielplatz verstecken. Dadurch, dass der Spielplatz gemäß Bebauungsplan direkt neben einer Zuwegung durch Bepflanzung versteckt wird ergibt sich eine erhebliche Gefahr, dass Kinder in Unfälle mit Nutzern der Tiefgaragen verwickelt werden. Selbst wenn die Bepflanzung nicht wie eingezeichnet ausgeführt wird, ist der Spielplatz durch die topografischen Gegebenheiten verborgen. Eine zu den Verkehrsflächen abfallende Flanke lädt zum Runter-Rennen ein - direkt in den nicht einsehbaren Verkehr, der die Tiefgarage verlässt. Direkt neben der Zuwegung der Tiefgarage befindet sich der Bolzplatz des Hof Hallau. Durch diese infame Anordnung der Nutzungsflächen wird eine Inhalation von Feinstäuben und Ozon (und anderen Schadstoffen, kalte Katalysatoren wirken nicht) maximiert.	Es liegt kein Spielplatz direkt neben einer Tiefgaragenzufahrt. Gemeint sind anscheinend die Tiefgaragenzufahrt in das Modul SO 3 West und der westlich davon gelegene vorhandene Spielplatz. Der Abstand beträgt etwa 35 m, dazwischen liegt eine öffentliche Grünfläche, die als Ausgleichsfläche gestaltet wird (Anpflanzen von frei wachsenden Feldgehölzen sowie von Baum- und Strauchhecken). Angesichts dieser Situation kann von einer speziellen Gefährdung spielender Kinder oder einer Belastung durch Schadstoffe nicht gesprochen werden. Der Bolzplatz liegt neben der Zufahrtsstraße zum Campus, der Abstand beträgt hier etwa 19 m. Das prognostizierte Verkehrsaufkommen für die Zufahrtsstraße liegt bei 2.800 Fahrzeugen täglich. Auch hier kann von einer besonders gefährlichen oder belastenden Situation nicht gesprochen werden. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	45.3	Direkt neben dem Fußweg in Höhe des Wohnhauses der Bürger, direkt vor seinen Fenstern, beginnt ein besonders attraktiver Bereich des Naherholungsgebietes. Hier liegt eine Feuchtwiese zwischen einem Waldstück, einem Bach und einer großen Hecke, die zahlreichen Vögeln als Nistplatz dient. Die Wiese und Hecke werden komplett der Stadtbahntrasse zum Opfer fallen und somit das Naherholungsgebiet gravierend abgewertet. Den Kinder des Hofes Hallau wird der Zugang zum dann hinter der Trasse liegenden "Drachenwald" und Bach verwehrt oder erschwert. Hunderten von Besuchern, die jedes Wochenende hier spazieren gehen, wird eines der schönsten Teilstücke des Spazierwegs verleidet. Offenbar um den Lärmeintrag in das Wohngebiet zu maximieren, wird günstig zwischen Reinickendorfer.- und Frohnauerstr. gelegen eine Weiche geplant.	Zur Stadtbahnplanung und insbesondere zu den Auswirkungen auf den Naturhaushalt siehe 6.1. und 10.24. Diese Auswirkungen wurden im Rahmen einer Umweltstudie untersucht. Der Ausgleich ist im Einzelnen Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die Stadtbahnplanung. Zu den Spielmöglichkeiten von Kindern siehe 8.6 und 8.12. Zur Lärmbelastung durch die geplanten Stadtbahnverlängerung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	45.4	<p>Der Bürger führt aus, dass die geplante Trasse auf der heutigen Ausgleichsfläche liegt, die direkt an sein Haus grenzt. Er hat mit dem Grundstückspreis auch für diese Ausgleichsfläche bezahlt. Er hat seiner Zeit im Bauamt explizit gefragt, ob dieser Grünstreifen angetastet werden kann. Dies wurde entschieden verneint. Das aktuelle Planungsverfahren stellt einen eindeutigen Betrugsversuch dar. Das entbehrt nicht nur jeder rechtlichen Grundlage, sondern stellt gar einen Straftatbestand dar.</p> <p>Das Wohngebiet Hof Hallau war ursprünglich als autoloses Wohngebiet wie die Öko-Siedlung Waldquelle geplant. Dies ist nicht auf den Vermarkter BGW beschränkt, sondern betraf auch die städtische Bebauungsplanung.</p> <p>Später wurde diese Planung aufgeweicht und die Grundstücke tatsächlich unter dem Motto "Wohnen ohne Zweitwagen" vermarktet. Das daraus nun "Wohnen im Gleisdreieck" garniert mit Tiefgaragenzufahrten für 14.000 Personen in unmittelbarer Nähe wird, grenzt wiederum an Betrug.</p> <p>Unser Grundstück wird durch die Bebauung des Hochschulcampus und die Straßenbahntrasse massiv entwertet. Dies entspricht einer Enteignung durch die Stadt, die keine rechtliche Grundlage hat.</p> <p>Bei der Planung der Verlängerung der Linie 4 zum Lohmannshof, wurde die Haltestelle relativ weit weg von der Uni hinter die Parkhäuser gelegt, um physikalische Messungen in der Uni möglichst wenig zu beeinträchtigen.</p> <p>Die weitere Verlängerung dieser Linie soll nun direkt zwischen einem noch anzusiedelnden Forschungsinstitut und Hochtechnologie-Startups liegen.</p> <p>Ganz in diesem Geiste wurde auch auf eine Würdigung des durch 14.000 potentielle Nutzer verursachten Verkehrs auf die schwache Verkehrsinfrastruktur in diesem Bereich (Voltmannstr., Schlosshofstr., Stapenhorststr. usw.) verzichtet.</p>	<p>Zu den Grundstücksverkäufen und zu den Eingriffen in die Ausgleichsflächen im B-Plan Hof Hallau siehe 7.1. Es kommt zu keinerlei finanziellen Belastungen der Eigentümer im Wohngebiet Hof Hallau.</p> <p>Die Planung ist kein enteignungsgleicher Eingriff, siehe hierzu 1.5.</p> <p>Zur Stadtbahnplanung siehe wiederum 6.1.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen des Campus wurden sorgfältig untersucht (Verkehrsgutachten des Büros IVV). Die Leistungsfähigkeit der umgebenden Straßen ist ausreichend. Siehe 10.12 und insbesondere 10.44 .</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	45.5	<p>Der Bürger weist darauf hin, dass die heutige Freifläche an der Langen Lage aufgrund der topografischen Gegebenheiten eine der windigsten Ecken Bielefelds ist. Man kann das ganze Jahr über, selbst an relativ ruhigen Tagen, Menschen beobachten, die hier Drachen steigen lassen. Der ständige starke Wind kann schon</p>	<p>Zu den klimatischen Auswirkungen der Planung siehe 10.31. Die Windsituation entspricht der einer offenen Landschaft und der Lage auf einer Hügelkuppe. Vergleichbare topografische Situationen gibt es an unzähligen Stellen auch in bebauten Bereichen. Die genannten Effekte infolge einer Bebauung sind nicht zu erwarten.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		heute zu einer Beeinträchtigung der Gartennutzung führen. Die Umsetzung des Bebauungsplanes würde an der Straßenbahnhaltestelle eine Pass- (bzw. Düsen-)Situation schaffen. Diese Straßenbahnhaltestelle würde somit zum vielleicht windigsten Ort Bielefelds. Durch die Bündelung des Windes an der Haltestelle würden auch die Anwohner von Reinickendorfer Str. und Weißenseeweg betroffen, da der Wind hier noch zusätzlich verstärkt würde. Einzig eine Bebauung quer zur hier vorherrschenden Windrichtung würde dem Abhilfe schaffen.	Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	45.6	Dies alles zeigt dem Bürger, dass auf die natürlichen Gegebenheiten und die Interessen der Anwohner bei der Bebauungsplanung keinerlei Rücksicht genommen wurde. Statt eine Nutzung der verfügbaren Flächen direkt an der Uni ernsthaft zu erwägen, wurde fadenscheinig behauptet, lieber die Bebauungsqualität insgesamt zu erhöhen. Die wunderschönen Asphaltflächen und Betonskelette der Parkhäuser, lärmgünstig zwischen Uni-Kraftwerk, Straßenbahn und Klimaanlage der Uni gelegen, sollen also ihren vollen stadtplanerischen Reiz erhalten. Stattdessen, versiegelt man lieber zusätzliche Flächen, für die man zwar eine etwas lockerere Bebauung plant, dies aber zum Preis einer massiven akustischen, verkehrlichen, optischen, mikro-meteorologischen und atmosphärischen Beeinträchtigung der Anwohner und Nutzer des Naherholungsgebietes. Damit nicht genug, wurde durch die stümperhafte Verkehrsplanung die Anreise der Nutzer mit dem PKW ignoriert und wiederum zum Ausgleich die erhoffte Nutzung durch eine Forschungseinrichtung durch die Straßenbahn von vornherein unmöglich gemacht.	Zu Alternativstandorten und insbesondere zum Vorschlag „Pro Grün“ siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Ziel der Verkehrsplanung ist es insbesondere, einen möglichst hohen Anteil öffentlicher Verkehrsmittel zu erzielen. Dazu dient insbesondere die geplante Verlängerung der Stadtbahn. Dies ist Ziel jeder zeitgemäßen Stadtplanung. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	45.7	Der Bürger weist darauf hin, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig, sich nach Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6-geschossige bis zu 19 m hohe Beton- und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche	Siehe 2.10 und 7.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		Licht abstrahlt. Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Ruhiges naturnahes Wohnen wird ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Übergangs in die naturnahe Landschaft vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Die Wohngebietsstruktur des Bürgers wurde nicht angemessen berücksichtigt.	
	45.8	Der Bürger hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbebetriebe zugelassen. Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zu den geplanten gewerblichen Nutzungen siehe 2.7. Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	45.9	<u>Flächenverbrauch</u> Für den Bürger ist die Bebauung der LL ein unnötiger Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 qm leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Er fragt, warum also auf der LL gebaut werden muss.	Zur Bodenversiegelung siehe 2.1, zu den Alternativstandorten allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	45.10	Er führt aus, dass die geplante Straße vom Zehlendorfer Damm in das neue Baugebiet eine zusätzliche Lärmbelästigung erzeugt.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	45.11	Der Bürger nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult- Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt“ und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort: „Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV	Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/ 24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr.,</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angestrebt wird, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen. Die mit der Stadtbahnverlängerung angestrebte zwingend erforderliche gute ÖPNV-Erschließung ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/ Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstraße ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrs Untersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
	45.12	<p><u>Eingriff in die Natur auf der Langen Lage</u></p> <p>Der Bürger fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme Ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“.</p> <p>Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärminderungstechnik die gesamte örtliche Landschaft.</p> <p>Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) einge-</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr.	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>schränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht.</p> <p>Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grünspecht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückelt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlgeleitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zugestrichelt oder zubetoniert. Hierdurch wird der Bürger in seiner Lebensumwelt unzumutbar beeinträchtigt, denn er ist bewusst hierher gezogen, weil diese „wilde Fläche“ und ihre Weite seiner Seele gut tun.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der er sich anschließt: „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt. Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopnetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegräumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt haben wir in den letzten beiden Jahren</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist: Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species) Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden." Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus. Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden. Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering. Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hal-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>lau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt.</p> <p>Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff, Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standorts (vgl. Plan B).</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	45.18	Er erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	45.19	Da die Planung also offensichtlich angetan ist, den Schaden für die Anwohner zu maximieren und den Nutzen der erhofften Institute und Unternehmen zu minimieren, fordert der Bürger, dass die Planung grundlegend überdacht wird. Sollte dies abgelehnt werden oder zu keinem anderen Ergebnis führen, fordert er, umfassende Lärmschutzmaßnahmen einzuplanen und den Schutz der Anwohner und Kinder vor dem zu erwartenden Verkehr zu berücksichtigen. Des Weiteren fordert er, dass die Stadt Bielefeld ihm die Differenz zwischen den Kosten des Grundstücks samt Immobilie zu dem, was ein aktuelles Gutachten unter Berücksichtigung der Planung ergibt, erstattet.	Zur Verkehrslärmsituation und zum Lärm der geplanten Stadtbahnverlängerung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zum anlagenbezogenen Lärm des Campus siehe 10.46. Zum Schutz von Kindern vor der Stadtbahn siehe 8.11. Dies gilt entsprechend für den PKW-Verkehr, zumal das Verkehrsaufkommen auf den Straßen in der Umgebung des Campus verglichen mit der Belastung zahlreicher anderer Wohngebiet in Bielefeld, in denen auch Kinder leben, moderat bleiben wird. Zum Wertverlust einer Immobilie siehe 1.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
46.	46.1	Der Bürger befürchtet durch die zu erwartende Lärm-, Luft- und Lichtimmission aus dem Planungsvorhaben und den durch dieses verursachten Verkehr schädliche Umwelteinwirkungen für sich und seine Familie zu befürchten. Trotz der Aufstellung von Hinweisschildern auf die Tiefgaragen ist eine Verstopfung der Straßen mit parkenden Fahrzeugen zu erwarten, da der Bebauungsplan von falschen MIV-Werten ausgeht. Durch die o.g. Immissionen, die Veränderung der Wohngebietsstruktur sowie die Zerstörung des Landschaftsbildes der Langen Lage wird es zu einer erheblichen Wertminderung seines Hauses kommen.	Siehe 36.1, zu Verkehrslärm und Schadstoffbelastung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4 und 8.2, zu den Tiefgaragen siehe 4.5. Zum ÖPNV-Anteil siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2, zum Landschaftsbild siehe 10.24. Zur Wertminderung siehe 1.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	46.2	Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Bedarfs an Ausweichflächen und der in der Begründung für den Bebauungsplan immer wieder betonten herausragenden Bedeutung der räumlichen Nähe des neuen Campus zum alten, erscheint dem Bürger der von Pro Grün ausgearbeitete und fachlich auf Durchführbarkeit geprüfte "Plan-B" bei der Rechtsgüterabwägung nicht angemessen berücksichtigt.	Siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1., insbesondere zur Alternativplanung von „Pro Grün“. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	46.3	Der Bürger führt aus, dass in der Begründung unter 4.1 von der Realisierung sehr guter Bedingungen für Forschung und Lehre auf dem Entwicklungsgelände Hochschulcampus Nord die Rede ist. Wörtlich heißt es: Hierbei soll insbesondere (Hervorhebung durch den Verfasser) die hohe Lagegunst des Gesamtgeländes genutzt werden, eine Lagegunst, über die andere Hochschulstandorte nicht verfügen. Die Bedeutung der Lagegunst erscheint dem Bürger stark überbewertet. Da seine Belange durch die Bebauung erheblich beeinträchtigt werden, fordert er Belege für den positiven Einfluss der Lagegunst bzw. eine Neubewertung.	Auch hierzu siehe Darlegungen im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Lagegunst ist nur eines von mehreren Kriterien für die getroffene Standortwahl. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.4	Er fährt fort, dass ebenfalls unter 4.1 es sinngemäß heißt, dass durch die räumlich enge Anbindung eine neue Qualität aufgrund von Kooperationen zwischen Wissenschaftlern und Studierenden der Fachhochschule und der Universität erreicht werden soll. Die gemeinsame Nutzung von Laboren mag effizienzsteigernd sein, wenn diese durch eine Hochschule alleine nicht ausgelastet werden können, das führt aber noch lange nicht zu Forschungsk Kooperationen. Die Vermutung eines Kausalzusammenhangs ist vielmehr Wunschenken (s. hierzu exemplarisch "Unter einem Dach nur Krach", Financial Times Deutschland, v. 20.8.08), was wiederum darauf hindeutet, dass die Rechtsgüterabwägung nicht unvoreingenommen vorgenommen wurde.	Auch hierzu siehe Darlegungen im allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Probleme bei Kooperationen in Einzelfällen, über die in der Presse berichtet wird, stellen die grundsätzlichen Vorteile einer Zusammenarbeit und die dabei zu erzielenden Synergieeffekte nicht in Frage. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.5	Der Bürger verweist auf die Begründung des Bebauungsplans, die unter 4.9 (s. http://www.bielefeld01.de/fachdaten/bplan_online/2_g20/2_g20_beg_e.pdf , S- 25) eine Kompensation für die Nutzung von Ausgleichsflächen vorsieht, die lt. Bebauungsplan zum Wohngebiet Hof Hallau gehören. Diese Flächen liegen aus der Sicht des Wohngebiets Hof Hallau gemäß der "in Aussicht genommenen Planung", zu welcher es, wie an anderer Stelle vermerkt, faktisch keine Alternative gibt, jenseits der Bahntrasse, und sind daher als Ausgleich vollkommen unakzeptabel, da sie von den Kindern der Anwohner des Wohngebietes Hof Hallau nicht zum Spielen genutzt werden können. Die Behauptung in Anlage A "Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung ..." in der Stellungnahme zu 4.2.4 (s. ebenda, A 22) "Dies ist mit keinerlei Belas-	Zu den Spielmöglichkeiten der Kinder im Wohngebiet Hof Hallau siehe 8.6 und 8.12. Der zitierte Satz aus der Stellungnahme zu den Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung bezieht sich auf finanzielle Belastungen. Diese treten nicht ein, weil der Eingriff in die Ausgleichsflächen innerhalb des B-Planverfahrens II/G 20 Hochschulcampus Nord seinerseits ausgeglichen und der Ausgleich von dem Eingriffsverursacher bezahlt wird. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		tungen der Grundeigentümer im Plangebiet verbunden." weist einmal mehr daraufhin, dass die Rechtsgüter nicht vorbehaltlos gegeneinander abgewogen wurden.	
	46.6	Für ihn als Anwohner bedeutet die geplante phasenweise Erschließung und die Tatsache, dass die U-Bahn-Verlängerung selbst nach Einschätzung der Verwaltung "nach derzeitigem Kenntnisstand" erst 2014 in Betrieb gehen könnte, ebenso wie für einen potentiellen Erwerber seines Hauses, eine möglicherweise Jahrzehnte lange erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität durch den Baubetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft. Angesichts dessen lässt die in Anlage A "Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung ..." in der Stellungnahme zu 7. (s. ebenda, A 25) zu findende Formulierung "Die Behauptung, es trete durch die Planung des Campus eine Wertminderung ein, ist spekulativ" vermuten, dass die widerstrebenden Belange nicht unvoreingenommen abgewogen wurden.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31 sowie 36.6, zu Schadensersatzansprüchen durch die Planung des Hochschulcampus siehe 1.5 und ergänzend 8.3. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.7	Für den Bürger kann sich die vermeintliche Lagegunst in eine Last umkehren, wenn sich das Gesamtkonzept mangels Finanzierungsmitteln nicht umsetzen lässt, und es dann zu weit reichenden Zugeständnissen an Bauherren kommt, um eine Brache zu vermeiden. Beispiele für eine solche Entwicklung finden sich bereits im Wohngebiet Hof Hallau (Frohnauer Str. 9). Die Tatsache, dass der Rat der Stadt Bielefeld diese Gefahr in einer Zeit, in der sich andere Städte der hervorragenden Bedeutung ihrer Grünflächen für die Stadtentwicklung besinnen, mit keinem Wort erwähnt, deutet ebenfalls auf eine gewisse Voreingenommenheit bei der Rechtsgüterabwägung hin.	Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird die Nutzung eindeutig definiert. Siehe hierzu auch 2.7. Die Bedeutung der Grünflächen wurde im Rahmen der Abwägung in angemessener Weise berücksichtigt. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß ausgeglichen. Siehe 2.3 und 2.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.8	Er weist darauf hin, dass ein Schwerpunkt der Bielefelder Forschung in der Robotik liegt, die in den Fokus der Rüstungsindustrie gerückt ist. In der nicht unplausiblen Möglichkeit, dass in unmittelbarer Nachbarschaft sog. Start ups unkontrolliert an hoch effizienten Tötungsmaschinen forschen und damit zum Ziel von Demonstranten und Attentätern werden könnten, sieht er eine potentielle Bedrohung, die bei der Abwägung von Belangen bislang überhaupt nicht berücksichtigt wurde.	Siehe 36.8. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	46.9	Er verweist darauf, dass die stadtplanerische Gestaltung im Bebauungsplan Hof Hallau eine fingerförmig sich nach 'Norden in das offene Ravensberger Hügelland öffnende und abgestufte 1 ½-geschossige Bebauung vorsah. Sichtachsen sollten den freien Blick in die Landschaft und die Frischluftversorgung ermöglichen. Mit der Bebauung und der Straßenbahnverlängerung wären das Lärm-, Staub-, Abgas- und Lichteinlasszonen mit Blick auf eine 5-6 geschossige bis zu 19 m hohen Beton - und Glaswand, an der sich tagsüber die Sonne spiegelt und von der nachts das künstliche Licht abstrahlt. Seitens der städtischen BGW wurde nicht auf die nahe Realisierung einer Bebauung der Langen Lage und der Straßenbahnverlängerung hingewiesen. Es wurde generell der Eindruck keiner weiteren Bebauung erweckt und verbal vorgetragen. Das bisherige ruhige, naturnahe Wohnen wird in seinem Wohngelände ad absurdum geführt und das Plankonzept des sanften und offenen Überganges in die naturnahe Landschaft vergewaltigt und in sein Gegenteil verkehrt. Seine Wohngebietsstruktur wurde nicht angemessen berücksichtigt.	Siehe 2.10, zu den Grundstücksverkäufen siehe 7.1. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.10	<u>Gewerbebetriebe</u> Der Bürger hat große Bedenken bezüglich der auftretenden Emissionen. Ursprünglich sah die Bebauung der LL „nur“ eine Hochschulbebauung vor, jetzt werden im B-Plan auch Gewerbebetriebe zugelassen. Er widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zur Zulässigkeit von Gewerbebetrieben siehe 2.7. Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.11	<u>Flächenverbrauch</u> Für den Bürger ist die Bebauung der LL ein unnötiger Flächenverbrauch von Naherholungsgebieten. Es stehen in Bielefeld mehr als 150.000 qm leer, z. B. Brachfläche Güterbahnhof, Gelände der Droop + Rein, altes Unigelände etc. Er fragt, warum also auf der LL gebaut werden muss.	Es wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1 sowie unter 2.1 und 2.3 verwiesen. Das Konzept des Campus lässt sich an keinem der genannten Alternativstandorte umsetzen. Zu den Altstandorten siehe 1.2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.12	<u>Stadtbahntrassenverlängerung</u> Er beanstandet, dass die jetzige bestehende Stadtbahntrasse bereits erhöhte Lärmschutzpegel von einer Seite erzeugt. Kommt die Verlängerung der Trasse, kommt eine Lärmbelastung von zweiter	Zur Lärmbelastung durch die Stadtbahnverlängerung siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4, zum Lärm der vorhandenen Stadtbahn siehe 10.13.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Seite hinzu. Auch dieses führt wieder zu einem Wertverlust und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.	Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.13	Er führt aus, dass die geplante Straße vom Zehlendorfer Damm in das neue Baugebiet ebenfalls eine zusätzliche Lärmbelastung erzeugt.	Siehe 2. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	46.14	Der Bürger nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult- Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Hahn & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt“ und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort: „Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Verkehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz/24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68 % entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5 %, sodass die Steigerung auf 68 % als völlig abwegig anzusehen ist. In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.	Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Die Abbindung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle trassiert werden soll, ist völlig unklar.</p> <p>Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angestrebt wird, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wel-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>lensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p>Fazit: Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen. Die mit der Stadtbahnverlängerung angestrebte zwingend erforderliche gute ÖPNV-Erschließung ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar. Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70 % ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5 % für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm/ Universitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstraße ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).	
	46.15	<p>Eingriff in die Natur auf der Langen Lage Der Bürger fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme Ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“.</p> <p>Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Babenhauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbewegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefährdend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vögel werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hundskamille etc.) und deren Reststandorte werden bedroht. Hierdurch wird der Bürger in seiner Wohnqualität unzumutbar beeinträchtigt.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der er sich anschließt: „Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Niederschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt. Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nordwesten in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.“</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Rebhühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzigen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profitieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegräben der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt haben wir in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist:</p> <p>Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe</p> <p>Streng geschützte Tierarten: Kiebitz, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species)</p> <p>Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden."</p> <p>Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus.</p> <p>Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zu-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>treffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden.</p> <p>Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche erfolgte ohne Telemetry, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt. Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff, Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).	
	46.16	Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	Zum Kleinklima siehe 10.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	46.17	Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	Zum Landschaftsbild siehe 10.46. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.18	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.	Zur Umgebungslärm-Richtlinie siehe 10.46. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.19	<u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten. <u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet. <u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashoch-	Zur Holbeinstraße siehe 4.5. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Siehe 4.1 Der Siegerentwurf sieht die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		druckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch Fährbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.	Siehe 10.49. Diese Leitung ist bereits vorhanden. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	46.20	<u>Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle</u> Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet der Bürger, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31 und 36.6. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.21	Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt, was auch negative Auswirkungen auf sein Anwesen haben wird.	Siehe 10.51. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	46.22	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellershagener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10. 52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
47.	47.1	Der Bürger weist darauf hin, dass der Neubau Lange Lage nur übergangsweise von der Universität genutzt und dann für die FH verwendet werden soll. Über die BA Studiengänge werden oftmals praxisorientierte FH-Studiengänge an den Universitäten dupliziert. Darüber hinaus bieten die Universitäten MA-Studiengänge als Aufbau und die anschließende Promotionsmöglichkeit an. Damit bleibt nach Aussagen des Deutschen Hochschulverbands fraglich, welche Rolle die FHs in Zukunft in der deutschen Hochschullandschaft spielen werden. Er wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass in der Diskussion um den Hochschulcampus Lange Lage keine Gutachten bzgl. des Bedarfs, der zukünftigen Hochschulentwicklung und der zu erwartenden Studentenzahlen hinsichtlich eines Neubaus der FH für 6.000 Studierend eingeholt wurde und die Stadt sich völlig auf die interessengefärbten Stellungnahmen der beteiligten Hochschulen verlassen hat.	Siehe 1.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
	47.2	<p>Der Bürger führt aus, dass in den neuesten Hochschulrankings die FH Bielefeld in vielen Fachbereichen vergleichsweise besonders schlecht abgeschnitten hat. Im Standortranking spielt die Bausubstanz allerdings nur eine untergeordnete Rolle. Daher ist die Attraktivität eines Standorts wesentlich stärker von Lehr-/Lerninhalten als von baulichen Maßnahmen abhängig.</p> <p>Die attraktive Neugestaltung der FHs in ehemaligen Kasernen (z.B. Detmold, Magdeburg) zeigt, dass städtebaulich auch Alternativen zur Neuversiegelung von Grünflächen bestehen.</p> <p>Die FH verfügt mit der Kurt-Schumacher-Straße bereits über ein unmittelbar an der Universität liegendes Gelände, über das bisher offenbar noch nicht die eingeforderten Synergieeffekte mit der Universität hergestellt werden konnte. Der marode Zustand dieser Gebäude ist bekannt, aber am selben Standort wäre durchaus ein Neubau möglich, der zusammen mit der Überbauung der Parkhausflächen bei weitem den Flächenbedarf deckt.</p> <p>Der Bürger wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass keine weiteren alternativen Standorte in Kasernen, aber auch auf anderen in Frage kommenden Leerbeständen durch die Stadt Bielefeld geprüft / begutachtet wurden und kein Konzept hinsichtlich der alten FH-Standorte besteht. Er wendet weiter gegen den Bebauungsplan ein, dass trotz vorhandener Alternativflächen (siehe Modell ProGrün) auf eine der letzten Grünflächen und Naherholungsgebiet Bielefelds zurückgegriffen wird – mit der immer wieder monotonen Begründung, dies sei schon seit den 1960er Jahren so vorgesehen. Daher wird mitgeteilt – falls dies noch nicht beim Bauamt angekommen ist -, dass sich in diesen 45 Jahren die Zeiten hinsichtlich Ökologie geändert haben.</p>	<p>Siehe 1.2. sowie Ausführungen im Allgemeinen Teil der Abwägung unter Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>
	47.3	<p>Der Bürger führt aus, als Begründung für die Bebauung der Langen Lage werde immer wieder angeführt, dass eine Zentralisierung der FH an diesem Standort zu Synergieeffekten führen würde. Allerdings ist bekannt, dass die FH verschiedene neue Standorte in anderen Städten OWLS (z.B. Gütersloh) aufmacht, was offensichtlich dem Zentralisierungsargument und den erhofften Synergieeffekten an einem zentralen Standort entgegensteht.</p> <p>Er wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass der Zentralisie-</p>	<p>Siehe 1.3, zu den Synergieeffekten siehe Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		rungsbedarf nur vorgeschoben sei. Synergieeffekte entstehen im Zeitalter der Globalisierung insbesondere auch nicht standortgebunden, sondern durch Vernetzung.	
	47.4	Er liest immer wieder in der Zeitung, dass Deutschland überaltert und obendrein viel zu wenig junge Menschen im Vergleich zu anderen europäischen Ländern studieren. Insbesondere zeigen zuverlässige Analysen, dass ein Studentenknick in NRW massiv ab 2015 einsetzen wird. Er wendet gegen den Bebauungsplan ein, dass eine FH mit 6000 Studierenden in Kürze wesentlich zu groß sein wird und den Steuerzahler daher unnötig viel Geld kosten wird. Studentenzahlen-Analysen, die das Bauamt vorgelegt hat, hören bemerkenswerter Weise kurz vor diesem Knick auf!	Siehe 1.4 und ergänzend 1.1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	47.5	Als Anwohner (Schlosshofstr./Ecke Holbeinstr.) geht der Einwender davon aus, dass die Eigentumswohnung des Bürgers sowohl durch den zusätzlichen Zufahrtverkehr auf der Schlosshofstr. mit Weiterleitung Dürerstr., als auch durch den Versorgungsverkehr auf die Holbeinstr. erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt sein wird. Der Wohnwert wie auch der Wert seiner Wohnung werden dadurch gravierend gemindert und er wird sich daher Rechtsschritte vorbehalten. Insbesondere weist er darauf hin, dass die Anwohner der Holbeinstr. vor nicht allzu langer Zeit von der Stadt zu Straßenerschließungskosten herangezogen wurden. Sollte es erneut zu Kosten kommen, ist dies sicherlich eine weitere Klage wert.	Siehe 1.5. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	47.6	Er nimmt vollumfänglich Bezug auf die „Analyse und Bewertung der Verkehrsuntersuchung von IVV zum Hochschulcampus Nord in Bielefeld Lange Lage“ des Büros RegioConsult-Verkehrs- und Umweltmanagement Wulf Halm & Dr. Ralf Hoppe GbR, Fachagentur für Stadt- und Verkehrsplanung, Landschafts- und Umweltplanung vom Dezember 2008, die im Auftrag der Bürgerinitiative Lange Lage - BILL e. V. erstellt worden ist. Diese wird zusammen mit seinen Einwendungen übergeben. Unter Ziff. 8 und 9 Ergebnisse und Fazit heißt es dort: „Die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses (Verteilungen der Nutzungen und Parkplätze gemäß dem Entwurf von Döll/GTL) in das Bielefelder Verkehrsmodell ergibt nach IVV lediglich ein Ver-	Siehe hierzu den allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2 und die Ausführungen unter 10.44. Zur Querung der Stadtbahn am Platz Wellensiek siehe 3.5. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>kehrsaufkommen von rund 14.000 Fahrten im motorisierten Verkehr, die zu 68% mit dem ÖV und zu 32% mit dem IV abgewickelt werden sollen. Im MIV ergeben sich danach lediglich Mehrbelastungen gegenüber heute auf dem Zehlendorfer Damm und im Bereich Dürer Straße. Der DTV wird von IVV lediglich mit 4.700 Kfz / 24h angegeben. Die Schlosshofstraße erhält eine Belastung von 4.300 bis 7.200 Kfz/24h. Entlastungen gegenüber heute ergeben sich danach auf der Voltmannstraße. Diese Angaben sind allerdings aufgrund eines völlig unrealistischen ÖPNV-Anteils von 68% entstanden. Aktuell liegt der ÖPNV-Anteil gesamtstädtisch nur bei 16,5%, sodass die Steigerung auf 68% als völlig abwegig anzusehen ist.</p> <p>In Bezug auf die Leistungsengpässe an den Knoten im Verlauf der Voltmannstraße und der Werther Straße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Planungen zum Hochschulcampus erhebliche Folgeprobleme entstehen, die bislang mit der Planung ungelöst bleiben. Der Verweis auf großräumige Netzveränderungen in der Prognose für 2020 durch IVV ist als gegenstandslos zurückzuweisen.</p> <p>Die Abbildung des Wellensieks führt zu einer erheblichen Mehrbelastung auf dem Zehlendorfer Damm, die infolge der direkt an den Straßenverlauf angrenzenden Wohnnutzungen als unverträglich einzustufen ist.</p> <p>Die Verteilung auf lediglich zwei Zufahrten bewirkt eine konzentrierte Abwicklung in den Knoten, die ohnehin bereits jetzt in der Hauptverkehrszeit chronisch überlastet sind. Insgesamt kann daher keine Verbesserung der Erreichbarkeit des Standorts erreicht werden. Daher kommt es zu erheblichen Verdrängungseffekten im Netz, die IVV aber nicht konkret untersucht hat.</p> <p>Es gibt keine Angaben für die Spitzenstunde(n), obwohl Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) durchgeführt wurden. Diese Angaben müssen vorgelegt werden.</p> <p>Wie der Knoten Schlosshofstraße/Dürerstrasse als Kreisverkehr ausgebildet werden kann, obwohl die Stadtbahn an dieser Stelle</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>trassiert werden soll, ist völlig unklar. Ob die lichtsignalgeregelten Knoten Universitätsstr. / Voltmannstr., Zehlendorfer Damm / Werther Str. und Wellensiek / Universitätsstr. bei Ansatz eines eher der Realität entsprechenden Modal Split von 50:50 (der immer noch optimistisch ist) noch leistungsfähig sind, muss daher zunächst überprüft werden.</p> <p>Der Knoten Voltmannstraße/Schlosshofstraße ist bereits im IVV-Planfall sehr stark belastet und daher voraussichtlich nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Für eine adäquate Verkehrsabwicklung müssen entweder die Stauräume verlängert werden oder die Einrichtung einer Linksabbiegespur in der nördlichen Voltmannstraße vorgenommen werden.</p> <p>Eine sehr gute ÖPNV-Erschließung, wie sie mit der Verlängerung der Stadtbahn in den neuen Campus angedacht ist, ist zwingende Voraussetzung - aber noch lange keine Garantie – für die im Modell berechneten Modal-Split-Werte. Daher muss das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 4 in das B-Planverfahren einbezogen werden. Da laut IVV bei den ermittelten insgesamt 6.800 Ein- und Aussteigern pro Tag die Haltestelle Wellensiek aufgrund der Morgenspitze ggf. ausgebaut werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob dies eine Genehmigungsvoraussetzung für den Hochschulcampus Nord darstellt.</p> <p><u>Fazit:</u> Der Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs von Döll/GTL lässt sich verkehrlich unter den gegebenen Umständen nicht ohne weiteres umsetzen.</p> <p>Die wichtigste Komponente, die gute ÖPNV-Erschließung mit der Stadtbahn ist nicht gesichert und steht unter einem artenschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Der ggf. notwendige Ausbau der Haltestelle Wellensiek ist zunächst zu untersuchen. Er stellt eine notwendige Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung dar.</p> <p>Der angenommene ÖV-Anteil von fast 70% ist durch nichts belegt und widerspricht auch dem Anteil von 16,5% für das gesamte Stadtgebiet.</p> <p>Die nur zweiseitige Anbindung an den Zehlendorfer Damm /Univer-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

Es wird von	Ifd. Nr. zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
	<p>sitätsstraße und über die Lange Lage an die Dürerstrasse ist aufgrund der starken MIV-Nachfrage als unzureichend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die fehlende Fußgängerbrücke zwischen dem neuen Campus und dem Stammgelände, die aufgrund der hohen Nachfrage in den Mittagsstunden im Zulauf auf die Mensa erforderlich werden wird.</p> <p>Eine weitgehend reibungslose Abwicklung des Verkehrsgeschehens im Bereich des neuen Hochschulcampus kann auf der Basis eines realistischen Modal-Split nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erreicht werden. Die verkehrliche Erschließung ist somit nicht gesichert.</p> <p>Die in der Verkehrsuntersuchung angegebenen LKW-Anteile sind unvollständig und ohne aussagekräftige Erläuterungen nicht plausibel.</p> <p>Es fehlt eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchVO, aus der die punktgenauen Belastungswerte für den Tag- und Nachtbereich abgelesen werden können. Aufgrund der zusätzlichen Lärmbelastung durch die Stadtbahn und den anlagenbezogenen Lärm ist eine Summenpegelbetrachtung erforderlich."</p> <p>Der Bürger fordert auf, eingehend fachlich zu allen Kritikpunkten des Gutachtens Stellung zu nehmen. Sollte die nachgewiesene, mangelnde verkehrliche Erschließung nicht behoben werden können, ist der Bebauungsplanentwurf rechtsfehlerhaft und das Hochschulcampus Lange Lage an anderer Stelle in Bielefeld zu planen (hinreichende Alternativen wurden oben bereits genannt).</p>	
47.7	<p><u>Eingriff in die Natur der Langen Lage</u></p> <p>Der Bürger fragt, warum ohne Not ein Naturschutz- und Naherholungsgebiet von weit über 35 ha zerstört werden soll. Selbst die städtischen Planungsunterlagen und alle Gutachten betonen die „Zerschneidung von Lebensräumen“, „Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen mit Störeinflüssen auf das schutzwürdige Biotop“ und „Eingriffe in Bereiche mit hoher Naturschutzfunktion“. Die Zerstörung des Naherholungsgebiets Lange Lage ist überflüssig. Die technischen Anlagen und Aggregate der Neubebauung und Bodenversiegelung entstellen trotz heutiger Lärmminderungs-</p>	<p>Siehe 2.1, 2.3, 10.45 sowie zum Artenschutz allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 3.</p> <p>Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>.</p>

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>technik die gesamte örtliche Landschaft. Biotopvernetzung, Wanderung und Austausch zwischen den beiden Bachsieken Baben- hauser und Gellershagener Bachtal wird zerstört, Wanderungsbe- wegungen für diverse Amphibien (z.B. Teich- und Kammolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch) eingeschränkt, selbst und nicht nur seltene Insektenarten (z.B. großes Heupferd) existenzgefähr- dend bedroht. Nahrungs- und Bruthabitate für Säugetiere und Vö- gel (z.B. für allein ca. 5 Arten von Fledermäusen, Mehl- und Rauchschnalben, Schleier- und Waldohreule, Feldsperling, Grün- specht, Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Rehwild etc) werden bis zum Bestandsverlust eingeschränkt, beunruhigt, verlärm, zerstückt, zerstört, verblendet, durch Lichtsmog gefährdet usw. Flugrouten von Vögeln (Avifauna) werden abgeschnitten, an den spiegelnden Glasfassaden zu Tode gebracht, Insekten durch Kunstlicht fehlge- leitet. Sogar seltene Pflanzenarten (z.B. geflügeltes Johanniskraut, bunter Hohlzahn, echtes Tausendgüldenkraut, stinkende Hunds- kamille etc.) und deren Reststandorte werden auch einfach zuge- pflastert oder zubetoniert.</p> <p>Der Bürger wird hierdurch in seiner Lebensumwelt unzumutbar be- einträchtigt, denn er ist bewusst hierher gezogen, weil diese „wilde Fläche“ und ihre Weite seiner Seele gut tun.</p> <p>Der BUND schreibt in seiner Stellungnahme vom 28.12.08, der sich der Bürger anschließt:</p> <p>„Der durch die starke Bodenversiegelung erhöhte Abfluss der Nie- derschläge wird die ohnehin schon zu tief erodierten Bachbetten weiter schädigen. Eine ausreichende Klärung der verschmutzten Oberflächenwässer fehlt.</p> <p>Der Barriere-Effekt der Verkehrsachsen von Südwest und Nordost ist nicht bezüglich möglicher Minderungen berücksichtigt worden. Eine Sicherung der Biotopvernetzungen nach Westen und Nord- westen in Richtung Johannisbach ist nicht festgelegt.</p> <p>Die Angaben zu geschützten Arten sind unvollständig, Details und Schlussfolgerungen zum Beispiel zu den Feldsperlingen und Reb- hühnern nicht zutreffend. Bei den Feldsperlingen (die in lockeren Kolonien brüten) ist nicht nur „der Nistkasten im Bereich der jetzi- gen Kleingartenanlage“ relevant. Feldsperling und Rebhuhn profi-</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):
		<p>tieren bisher von dem sehr heterogenen Bewuchs der einzelnen Felder, Parzellen und Wegräumen der freien Fläche. Diese werden überplant, zudem werden die hohe Passantendichte und das Verkehrsaufkommen die Arten aus ihrem Lebensraum verdrängen. Entsprechendes gilt auch für andere besonders und streng geschützte Arten. Insgesamt wurden in den letzten beiden Jahren folgende Arten auf Flächen des Bebauungsplans beobachtet, für die das Gelände essentieller Bestandteil ihres Lebensraums ist: Besonders geschützte Tierarten: Feldsperling, Rebhuhn, Graureiher, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe Streng geschützte Tierarten: Kiebitz (Brutplatzsuche, Störung durch freilaufende Hunde), Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, kleine Bartfledermaus (oder sehr ähnliche Myotis Species). Diesbezüglich ist somit die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht korrekt durchgeführt worden." Hinzu kommen Feldschwirl, Teichhuhn, Rotmilan, Waldkauz, Dohle, Kohlrabe und Waldschnepfe sowie die Fledermausarten: Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Zweifarbenfledermaus. Aufgrund der mangelhaften Bestandsaufnahmen der Avifauna und der Fledermäuse kann das Vorhaben artenschutzrechtlich derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Bei der Vogelwelt kann aufgrund der Linientaxierung nicht ausgeschlossen werden, dass Arten übersehen wurden bzw. die lokalen Populationen untererfasst sind. Beispielsweise wurden die Schleiereule (wahrscheinlicher Brutvogel) und die Waldohreule (sicherer Brutvogel) nicht richtig erfasst. Demzufolge sind auch die Angaben zu Revieren und Jagdgebieten als möglicherweise essenzielle Habitatbestandteile von bestimmten Arten (z. B. Rebhuhn) nicht zutreffend. Auch die Beurteilung der Betroffenheit dieser Arten ist folglich nicht korrekt und muss überprüft werden. Bei der Fledermausfauna konnten etliche Arten infolge unzureichender Methodik nicht exakt bestimmt werden. Die Quartiersuche</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		<p>erfolgte ohne Telemetrie, sodass keine Quartiere gefunden werden konnten. Der Umfang der Netzfänge war zu gering.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Stadtbahnplanung durch das KBFF führt zu erheblichen Fehleinschätzungen bezüglich der Beeinträchtigungen der Fauna. Denn im Bereich des Neubaugebiets Hof Hallau wird ein naturschutzfachlich sehr wertvoller Bestand bestehend aus alten Eichen angeschnitten, der erhebliches Potenzial für Avifauna und Fledermäuse birgt.</p> <p>Die Frage der Kollision wird vom KBFF weitgehend außer Betracht gelassen, obwohl kollisionsempfindliche Arten wie die Schleiereule im Gebiet bis vor kurzem ihren Brutplatz hatten oder wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr aktuell nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen vermutet werden kann. Eine avifaunistische und fledermauskundliche Lärmprognose wurde offenbar ebenfalls nicht erstellt.</p> <p>Desgleichen fehlen ausreichende Erhebungen zur ökologischen Funktion zum Beispiel des Rebhuhns, dessen Lebensraum vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Prognose zur Entwicklung des Rebhuhnbestandes ist mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die Sicherung des räumlichen Zusammenhangs jenseits des Babenhauser Bachtals ist nicht ohne weiteres gewährleistet. Das Vorhaben führt darüber hinaus zur Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten im Bereich der Stadtbahntrasse. Es handelt sich folglich um einen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässigen Eingriff. Anteile von Lebensräumen streng geschützter Arten, die zur Nahrungssuche bzw. Jagd genutzt werden, stehen diesen Arten ggf. in der Umgebung nicht mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von Anhang IV-Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie und entsprechend von europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 8 BNatSchG, Artikel 16, Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie hätten daher geprüft werden müssen, da es sich um einen unzulässigen</p>	

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Eingriff bzw. ein unzulässiges Vorhaben im Sinne von § 42 Abs. 5 BNatSchG handelt. Dies betrifft auch die Pflicht zur Überprüfung eines alternativen Standortes (vgl. Plan B).	
	47.8	Der Bürger befürchtet durch die massive Versiegelung bisheriger Naturräume erhebliche kleinklimatische Veränderungen, die bisher noch nicht untersucht worden sind. Die Lange Lage ist ein von starken Winden betroffenes Gebiet. Durch die geplanten z.T. 20 m hohen Gebäude werden diese u.U. auf angrenzende Grundstücke umgelenkt und nicht unerheblich in Mitleidenschaft gezogen.	Zum Kleinklima siehe 10.3. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	47.9	Er führt auf, dass es durch die Großbebauung mit bis zu 25 m hohen Bauwerken zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.	Zum Landschaftsbild siehe 10.24. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	47.10	Das Planvorhaben verstößt gegen die Umgebungslärm-Richtlinie der EG bzw. § 47 d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, das den Schutz bisher ruhiger Gebiete vorschreibt.	Zur Umgebungslärm-Richtlinie siehe 10.46. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	47.11	<u>Fahrrecht für FH über Holbeinstraße</u> Der Bürger verweist auf den Nutzungsplan, in dem der FH vom östlichen Teil aus ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Richtung der Holbeinstraße gewährt wird. Dieses widerspricht jeglichen Aussagen der Verantwortlichen in der Vergangenheit. Für alle mittelbaren und unmittelbaren Anwohner sind erheblich erhöhte Belastungen durch den Fahrverkehr zu erwarten in diesem reinen Wohngebiet zu erwarten. <u>Zufahrt über östliche Zuführung von der Dürerstraße</u> Ebenso vorgesehen ist eine Zufahrt zu den Tiefgaragen der FH-Gebäude über die Dürerstraße von Osten her. In der Präsentation des Siegerentwurfs wurde diese Möglichkeit verneint, der gesamte MIV sollte über die Universitätsstraße in die Tiefgaragen geleitet werden. Durch die Zuführung an der östlichen Grenze des Bebauungsgebiets werden die Anwohner der Cranachstraße u.a. durch erhöhte Lärmemissionen belastet. <u>Fahrrecht für Stadtwerke vor den Gärten</u> Den Stadtwerken wird im Nutzungsplan der Bau einer Erdgashochdruckleitung ebenso wie das Fahrrecht direkt vor den Gärten der Cranachstraßen-Häuser auf der östlichen Seite des Geländes eingeräumt. Abgesehen von den zu erwartenden Störungen durch	Zur Holbeinstraße siehe 4.5. Die hier geäußerten Befürchtungen sind unbegründet. Siehe 4.1 Der Siegerentwurf sieht die Zufahrt über die Dürerstraße von Beginn an vor. Zur Lärmbelastung Cranachstraße siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Siehe 10.49. Diese Leitung ist bereits vorhanden. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Fährbetrieb beunruhigt den Bürger auch die geplante Erdgashochdruckleitung.	
	47.12	Der Bürger widerspricht der Einstufung der Dürerstraße als Mischgebiet.	Zur Einstufung Mischgebiet siehe 10.37. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	47.13	Lärmbelastung über Jahre durch Baustelle Als direkte Anwohner der Langen Lage befürchtet er, dass es über viele Jahre zu erhöhter Lärm- und Feinstaubbelastung im ganzen Gebiet aufgrund der massiven Bautätigkeiten kommen wird.	Zur Bautätigkeit siehe 10.31. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	47.14	Der Bürger erhebt Einwendung dagegen, dass die Stellplätze in Tiefgaragen angelegt werden. Durch die Anlage der Tiefgaragen wird der Grundwasserspiegel der Umgebung abgesenkt und damit auch die Situation für sein Grundstück beeinträchtigt. Des Weiteren wird ein zusätzlicher Lärmpegel durch das notwendige Herauf- und Herabfahren zu den Tiefgaragen erzeugt, der weitere Lärmemissionen erzeugt.	Zum Grundwasserspiegel siehe 10.51. Zum anlagebezogenen Lärm, zu dem auch die Tiefgaragenzufahrten gehören, siehe 10.46. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	47.15	Da absehbar ist, dass die Verlängerung der Stadtbahn in keinem Fall die Verringerung des MIV in der vorgesehen Größenordnung bewirken wird, befürchtet der Bürger, dass viel mehr Personen mit dem Auto in das Zielgebiet fahren werden als prognostiziert wird. Es steht zu befürchten, dass angrenzende Wohngebiete wie die Cranachstraße oder der Hof Hallau als zusätzliche „Parkflächen“ missbraucht werden, weil die Kapazitäten der Stellplätze auf dem Lange-Lage-Gelände bei weitem nicht ausreichen werden. Ein weiteres Argument gegen die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie bzw. damit zusammenhängenden prognostizierten Effekten ist, dass gerade im Bereich der FH mit wenig verteiltem An- und Abfahrtsbewegungen zu rechnen ist. Insbesondere im Zeitbereich von 07:30 - 09:00 Uhr müssen derartig viele Menschen in das Zielgebiet transportiert werden, dass dieses über die Stadtbahn unmöglich sein wird. Der Wert seines Grundstücks wird durch die Großbebauung und die zusätzlichen Verkehrsimmissionen gemindert.	Zu den Kapazitäten der Stadtbahn siehe 2.7., zum ÖPNV-Anteil siehe Allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Zu den Stellplätzen siehe 2.6 und 39.10. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u>
	47.16	Der Bürger hebt hervor, dass durch die Überplanung des Gebiets Lange Lage eine erhebliche Lärmbelastung für ihn und seine Familie neu erzeugt wird. Dadurch werden sie in ihrer Gesundheit beeinträchtigt.	Zur Verkehrslärmsituation und zum Lärm der geplanten Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Zum anlagenbezogenen Lärm des Campus siehe 10.46.

Anregungen zur Offenlegung des Bebauungsplans Nr. II/G20 "Hochschulcampus Nord" Anregungen zur 200. Änderung des Flächennutzungsplans „Hochschulcampus Nord“

<i>Es wird von</i>	<i>lfd. Nr.</i>	<i>zu Festsetzungen gemäß § 9 BauGB Folgendes vorgebracht:</i>	<i>Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsvorschlag):</i>
		Ein bisher ruhiges Gebiet wird „verlärm“t. Hiergegen wendet er sich und bittet, ihm schlüssig darzulegen, welche Anstrengungen die Stadt Bielefeld unternommen hat, um diese Verlärmung zu vermeiden – auch durch die fundierte, inhaltliche Prüfung von alternativen Standorten für die vorgesehenen Gebäude auf Brachflächen im Stadtgebiet – und damit die angrenzenden Wohngebiete und Landschaftsschutzgebiete vor den negativen Folgen dieser Neuplanungen auf der Langen Lage zu schützen.	Zu Alternativstandorten siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 1. Die Anregungen werden <u>zurückgewiesen</u> .
	47.17	Im Bebauungsplan ist eine Fläche für die in Aussicht genommene Stadtbahnführung vorgesehen. Der Bürger beantragt, diese Planung nicht weiter zu verfolgen, da die im Süden des Plangebiets gelegene Fachhochschule von der Haltestelle Wellensiek am besten erreicht werden kann und die im mittleren und nördlichen Plangebiet vorgesehenen Nutzungen vorrangig mit PKW und LKW (Zulieferungsverkehr, Mitarbeiter, Kunden) bedient werden. Die Stadt Bielefeld möge den Nachweis bringen, dass ihre angenommene Aufteilung des Modalsplits zugunsten einer 70%igen Nutzung der Stadtbahn realistisch ist, zumal nirgendwo im Stadtgebiet eine derartig hohe Akzeptanz für die Stadtbahnnutzung besteht.	Siehe 6.1, zum Modal Split siehe ausführlich allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 2. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	47.18	Sofern die Planungen für die Flächen der Stadtbahn weiter verfolgt werden, beantragt der Bürger die Stadtbahnflächen entlang der gesamten Streckenführung mit Lärmschutzanlagen abzuschirmen, so dass die Anlieger vom Betrieb der Stadtbahnanlagen nicht gestört werden. Hierfür sind die erforderlichen Flächen zusätzlich im Bebauungsplangebiet bereitzustellen.	Zur Lärmbelastung Stadtbahn siehe allgemeinen Teil der Abwägung Nr. 4. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .
	47.19	Der Bürger erhebt Einwendungen gegen die Anlage der Regenrückhaltebecken im Norden und Süden Einwendungen, da die Entwässerung in die Bachläufe des Babenhauser und Gellersha gener Bachs das natürliche Gewässer beeinträchtigen wird. Die Verwaltung möge den Nachweis antreten, dass die Mikrobiologie im Bachlauf durch die Einleitungen im Besonderen aber auch durch die Planungen im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.	Siehe 10.52. Die Anregung wird <u>zurückgewiesen</u> .